# MITGLIEDER-VERSAMMLUNG

**30. OKTOBER 2023**
**19:05 UHR**
**MEWA ARENA**

# INHALTSVERZEICHNIS


**01** Seite 3
Einladung/Tagesordnung

**02** Seite 4
Protokoll zur Mitgliederversammlung 2022

**03** Seite 24
Satzung

**04** Seite 37
Ehrenordnung

**05** Seite 42
Anträge

**06** Seite 47
Bericht des Nachwuchsleistungs-zentrums

**07** Seite 50
Bericht der Frauenfußballabteilung

**08** Seite 52
Bericht der Alten Herren

**09** Seite 55
Bericht der Abteilung Amputiertenfußball

**10** Seite 57
Bericht der Handballabteilung

**11** Seite 60
Bericht der Tischtennisabteilung

**12** Seite 61
Bericht der Schiedsrichter-abteilung

**13** Seite 62
Bericht des Ehrenrats

# EINLADUNG ZUR MITGLIEDER-VERSAMMLUNG

GEMÄSS §10 ABSATZ 3 UNSERER SATZUNG LADEN WIR SIE HIERMIT ZUR ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG EIN.

**Montag, 30.10.2023**
**19:05 Uhr**

mewa ARENA

## TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der frist- und formgerechten Einladung
2. Bericht des Vorstands
3. Bericht des Aufsichtsrats
4. Entlastung des Aufsichtsrats
5. Höhe der Mitgliedsbeiträge
6. Änderungen der Satzung
7. Ehrungen

Stefan Hofmann
Vereins- und
Vorstandsvorsitzender
1. FSV Mainz 05 e.V.

Aufgrund der Änderungen der Satzung aus 2022 findet die Versammlung in Hybridform statt. Informationen zum Ausüben der Mitgliederrechte ohne Anwesenheit am Versammlungsort erhalten alle Mitglieder rechtzeitig vor der Versammlung.
Änderungen der Satzung finden sie auf www.mainz05.de

Kömmerling
TODAY FOR TOMORROW

Die Einladung ist erschienen

am 15.09.2023 im Mitglieder-Newsletter und
auf der Homepage des 1. FSV Mainz 05

am 16.09.2023 in der Allgemeinen Zeitung Mainz

# PROTOKOLL ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2022

Datum: 31. Oktober 2022
Ort: MEWA Lounge, MEWA ARENA Mainz

Beginn: 19:05 Uhr
Ende: 22:55 Uhr

Protokollführer: Michael Kammerer

## TAGESORDNUNG

| | |
|---|---|
| TOP 1 | Begrüßung und Feststellung der frist- und formgerechten Einladung |
| TOP 2 | Berichte des Vorstands |
| TOP 3 | Bericht des Aufsichtsrats |
| TOP 4 | Entlastung des Aufsichtsrats |
| TOP 5 | Änderungen der Satzung |
| TOP 6 | Ehrungen |

## 1. BEGRÜSSUNG UND FESTSTELLUNG DER FRIST- UND FORMGERECHTEN EINLADUNG

### 1.1. Begrüßung

Nach einem Einführungsvideo zur Saison 2021/22 eröffnet Aufsichtsratsvorsitzender und Versammlungsleiter Dr. Volker Baas um 19:05 Uhr die ordentliche Mitgliederversammlung und begrüßt im Namen des Aufsichtsrats und des Vorstands alle Mitglieder des 1. FSV Mainz 05 e.V.

Ein besonderer Gruß gelte den Mitgliedern des Ehrenrats und der Wahlkommission, sowie den anwesenden Politikern und Gästen und natürlich der Mannschaft, vertreten durch Alexander Hack, Silvan Widmer, Robin Zentner und dem Trainerteam um Bo Svensson, Co-Trainer Babak Keyhanfar und Stephan Kuhnert. Ebenfalls begrüßt Baas unseren Sportdirektor Martin Schmidt, Teammanager Darius Salbert und Zeugwart Walter Notter. Besonders begrüßen möchte der Versammlungsleiter den amtierenden Mainzer Oberbürgermeister Günter Beck, Wolfgang Bärnwick, Präsident des Landessportbundes Rheinland-Pfalz und Klaus Kuhn, Präsident des Sportbundes Rheinhessen sowie die anwesenden Vertreter der Medien.

Versammlungsleiter Dr. Volker Baas übergibt das Wort an Michael Kammerer, Direktor Organisation des 1. FSV Mainz 05 e.V., für die Erläuterung zur Abstimmungstechnik.

Nachdem es jedem Mitglied gelungen ist sich in das Abstimmungstool einzuloggen, bittet Versammlungsleiter Dr. Volker Baas die Mitglieder, ihre Codes bereit zu halten, um anschließend die erste Abstimmung durchführen zu können.

### 1.2. Begrüßung und Zulassung von Presse- und Medienvertreter

Versammlungsleiter Volker Baas bittet die Mitglieder, über die Anwesenheit von Presse- und Medienvertretern sowie Gästen abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung stimmt der Teilnahme von Presse- und Medienvertretern sowie Gästen bei 366 abgegebenen Stimmen mit 314 Ja-Stimmen (85,79%) und 52 Nein-Stimmen (14,21%) Stimmen zu.

Der Versammlungsleiter stellt fest, dass der Teilnahme von Presse- und Medienvertretern sowie Gästen zugestimmt wurde und begrüßt nochmals die Vertreter der Medien.

**1.3. Bestellung des Protokollführers, § 11 Abs. 6**

Gegen die Bestellung von Michael Kammerer als Protokollführer nach § 11 Abs. 6 gibt es keine Einwände.

**1.4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung / Einberufung**

Dr. Volker Baas stellt die form- und fristgerechte Einberufung fest. Die Einberufung erfolgte satzungsgemäß durch die Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz am 16. September 2022 und im Mitglieder-Newsletter und auf der Homepage des Vereins am 17. September 2022.

Auf Nachfrage bestehen keine Widersprüche gegen die Video- und Audioaufnahme der Mitgliederversammlung.

**1.5. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

Dr. Volker Baas stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung fest. Anwesend sind 460 Mitglieder des 1. FSV Mainz 05, davon sind 434 Personen stimmberechtigt und 26 Personen nicht stimmberechtigt.

**1.6. 1.6. Verfahren der Beschlussfähigkeit nach § 11 Abs. 3**

Dr. Volker Baas weist gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung darauf hin, dass das Verfahren zu Beschlussfassungen, insbesondere auch für Satzungsänderungen, durch den Versammlungsleiter festgelegt werde. In seiner Funktion als Versammlungsleiter stellt Dr. Volker Baas fest, sämtliche Beschlussfassungen und Satzungsänderungen über das Online-Abstimmungstool vorzunehmen.

**1.7. 1.7. Feststellung der Tagesordnung**

Dr. Volker Baas weist gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung darauf hin, dass das Verfahren zu Beschlussfassungen, insbesondere auch für Wahlen, durch den Versammlungsleiter festgelegt werde. In seiner Funktion als Versammlungsleiter legt Dr. Volker Baas fest, sämtliche Beschlussfassungen und Wahlen über das Online-Abstimmungstool vorzunehmen.

**1.8. Feststellung der Tagesordnung**

Für die Feststellung der Tagesordnung erkundigt sich Dr. Volker Baas nach weiteren Anträgen für die Tagesordnung.

Wortmeldungen oder Anträge zur Tagesordnung gibt es nicht.

Dr. Volker Baas informiert die Anwesenden darüber, dass Stefan Hofmann, Vereins- und Vorstandsvorsitzender, im Laufe der Versammlung näher auf die im Vorfeld abgegebenen Anträge auf Satzungsänderung, welche jedoch zurückgezogen wurden, eingehen wird.

Dr. Volker Baas legt die Tagesordnung und den damit verbundenen Ablauf der Mitgliederversammlung wie folgt fest:

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der frist- und formgerechten Einladung
TOP 2 Berichte des Vorstands
TOP 3 Bericht des Aufsichtsrats
TOP 4 Entlastung des Aufsichtsrats
TOP 5 Änderungen der Satzung
TOP 6 Ehrungen

Zum Abschluss zu TOP 1 bittet Dr. Volker Baas die Mitglieder, sich von ihren Plätzen zu erheben, um den verstorbenen Mitgliedern zu gedenken.

Karl-Heinz Adam
Hans Peter Altmeyer
Michael Bayer
Ernst Becker
Gerhard Becker
Stefan Becker
Dieter Bee
Horst Bertsch
Andreas Bubach
Wolfgang Cezanne
Sigi Czapek
Magda Decker
Jutta Demmer
Günter Diehl
Klaus Johann Dreide
Patrick Eyrich
Ina Gerner
Alexander Gerner-Beuerle
Ralf Glock
Stefan-Martin Grabowski
Menna Grätz
Manfred Heucher
Armin Horn
Horst Hülß
Bernhard Justus
Dieter Kirsch
Prof. Dr. Peter Kirschner
Bardo Kölsch
Horst Kruschke
Manfred Meffert
Jürgen Menzel
Heinz-Günter Nuck
Winfried Oster
Stefan Pauly
Heike Plückbaum
Eva Maria Porch
Hartmut Raak
Astrid Reichow
Udo Ries
Volkmar Rüger
Werner Salzbrunn
Harald Schmittel
Frieda Luise Schneider
Werner Schneiders
Wilhelm Scholler
Franz Joseph Schömig
Hans-Dieter Schramm
Karl-Heiz Skolik
Wolfgang Stein
Erika Tinat
Heinz Tronser
Herrmann Völler
Peter Vollers
Claus Weick
Herman
Hartmut-Weyel
Franz Wocker
Harald Wohn
Franz Josef Zimmer

Stellvertretend für alle verstorbenen Mitglieder gilt ein besonderes Andenken an Herman Hartmut Weyel, ehemaliger Oberbürgermeister der Stadt Mainz; Heinz Tronser Sen., welcher 84 Jahre beim Verein und somit das dienstälteste Vereinsmitglied war, Horst Hülß, ehemaliger Spieler und Trainer sowie Kurt Planitzer, ehemaliger verdienter Spieler des Vereins.

## 2. BERICHTE DES VORSTANDS

Dr. Volker Baas erteilt das Wort an den Vereins- und Vorstandsvorsitzenden Stefan Hofmann.

Stefan Hofmann begrüßt alle Mitglieder des 1. FSV Mainz 05 und freut sich über die in Präsenz stattfindende Mitgliederversammlung in der MEWA-Arena, da die vergangenen Mitgliederversammlungen aufgrund von Corona online oder in dem Format einer Hybrid-Veranstaltung stattgefunden haben.

In seinem Rückblick erzählt Stefan Hofmann, dass die Saison 20/21 sehr stark unter dem Einfluss von Corona stand und ohne Zuschauer stattgefunden hat. In 21/22 habe sich die Situation verbessert, Zuschauer durften nach und nach wieder ins Stadion, aber die Saison war dennoch von Corona geprägt. Unter anderem wegen der vielen verschiedenen und sich andauernd ändernden Regelungen für Großveranstaltungen, mit und ohne Masken, Impfregulierungen und vieles weitere. Er bedankt sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die flexible Vorbereitung und Umsetzung der Spiele sowie deren Einsatzbereitschaft. Sein Dank richtet sich auch an die Ehrenamtlichen und Fans aus der Fanabteilung für die Hilfe bei der mobilen GGG-Kontrolle. Aus sportlicher Sicht war es eine sehr gute Saison, trotz mehrerer Coronaausfälle und langzeitverletzter Leistungsträger. Viele Highlights, insbesondere der Heimsieg über den FC Bayern München prägten die Spielzeit. In der Saison 21/22 hat sich der Verein stabilisiert und weiterentwickelt, das ist eine gute Grundlage auf die aufgebaut werden könne.

Stefan Hofmann betont nochmals wie wichtig Fans und Zuschauer im Stadion sind und wie allen die Heimspielatmosphäre wie zum Beispiel gegen Leipzig gefehlt haben. Diese sei unersetzbar. Zugleich verweist er auf die Geschehnisse gegen Köln, welche nicht als Sinnbild des Vereines zu verstehen seien. Diese Vorkommnisse wurden ausführlich aufgearbeitet und Fehler herausgearbeitet. Als Ursache benennt Stefan Hofmann Aggressivität und Gewaltbereitschaft untereinander, weshalb er alle dazu auffordert, gemeinsam daran zu arbeiten, dies nicht zur Normalität werden zu lassen. Er bittet alle ausdrücklich, nicht zu polarisieren und die Unterschiede zu betonen, sondern sich auf das zu fokussieren, was uns zusammenhält.

Abschließend, so Stefan Hofmann, freue er sich auf die kommende Zeit, nach der Pandemie, er habe die Hoffnung, dass man den Blick wieder positiv nach vorne richtet und auch wieder gestalten könne.

Stefan Hofmann übergibt das Wort an den Direktor Finanzen Christopher Blümlein für den Finanzbericht des Geschäftsjahres 2021/22.

Christopher Blümlein begrüßt alle Mitglieder und präsentiert die Finanzzahlen 21/22. Der 1. FSV Mainz 05 hat einen Jahresüberschuss von 3,3 Mio. Euro generieren können. In Relation zu anderen Vereinen hat Mainz 05 Corona finanziell gut durchgestanden und die Liquidität des Vereins war über das gesamte Geschäftsjahr gewährleistet.

FINANZBERICHT 2021/22

## BETRIEBSERGEBNIS 2021/22

In Mio. €

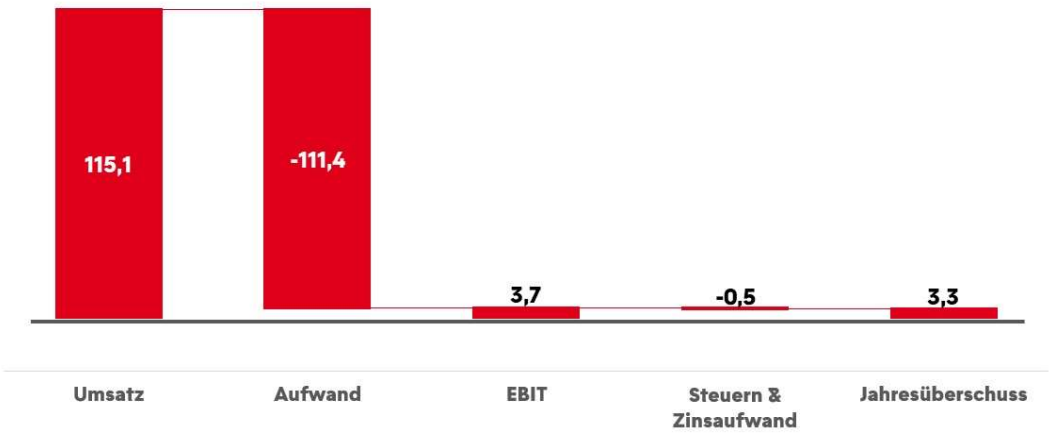


Durch Corona seien die Umsätze der beiden vorherigen Saisons zurückgegangen. Der Umsatz der Saison 21/22 ist immer noch, vor allem im Ticketing, von Corona beeinträchtigt. Es wurden weniger Transfersummen generiert als in den vergangenen sechs Jahren. Insgesamt befindet sich der Gesamtumsatz auf einem ähnlichen Niveau wie in der Saison 19/20. An dieser Stelle bedankt sich Christopher Blümlein bei allen Sponsoren und Förderern für eine sehr gute Saison und ihr Engagement vor, während und nach der Pandemie dem Verein treu zur Seite gestanden zu haben.

FINANZBERICHT 2021/22

## UMSATZ 2021/22

In Mio. €

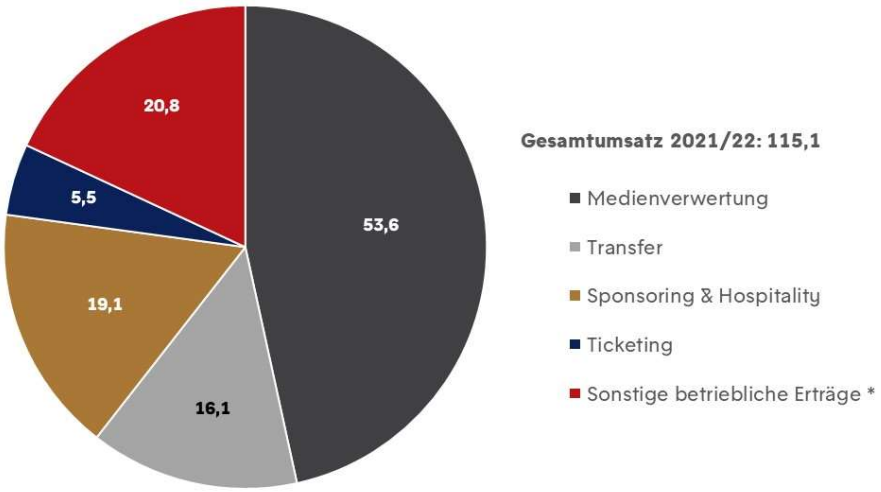


* Sonstige betriebliche Erträge beinhaltet: UEFA Prämien, Vermietung und Verpachtung, Merchandising, DFB-Abstellungen, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Spenden, buchhalterische Effekte uvm.

Christopher Blümlein berichtet, dass der größte Anteil des Personalaufwandes in die Lizenzspielabteilung fließe. Sonstiger betrieblicher Aufwand beinhaltet sehr viele Einzelposten sowie den Aufwand aus Transfers, aus dem Spielbetrieb und der Werbung.

Die Vermögenssituation sei insgesamt stabil, das Eigenkapital sei für unserer Verhältnisse hoch. Alle Zahlungen seien fristgerecht erbracht worden und der 1. FSV Mainz 05 habe die DFL-Lizenz ohne finanzielle Auflagen oder Bedingungen erhalten.

Christopher Blümlein informiert über die zwei Beteiligungen MSM Mainz 05 Stadion und Immobilien Management GmbH und Mainz 05 REHA GmbH sowie über die Aufwandsentschädigung des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden.

Sein Dank gehe an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus seinem Aufgabenbereich, ebenfalls aber an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins, die mit ihrem verantwortungsbewussten Handeln zu diesem positiven Ergebnis beigetragen haben.

Christopher Blümlein übergibt das Wort an Stefan Hofmann.

Stefan Hofmann gibt einen Einblick in weitere sportliche Abteilungen von Mainz 05. In diesem Rahmen spricht er den Tischtennis Herren und allen Verantwortlichen seine Glückwünsche zum Aufstieg in die 1. Tischtennis Bundesliga aus. Er verweist auf ein gelungenes erstes Heimspiel gegen Düsseldorf vor ausverkaufter Halle und bedankt sich bei der Stadt Mainz für die Unterstützung bei der Realisierung der Heimspiele in der Halle Oberstadt.

Im Handball sei er sich sicher, dass die ausgegebenen Ziele erreicht würden.

Er berichtet über die seit dem 01.07.22 laufende Kooperation mit den Fußballfrauen- und -mädchenteams des TSV Schott Mainz. Die Frauen in der Regionalliga Südwest sollen, nach abschließenden Gesprächen mit den Verbänden, in der nächsten Saison unter Mainz 05 und hoffentlich in der 2. Bundesliga spielen.

Themen zur Nachhaltigkeit seien ebenfalls wichtige Inhalte des täglichen Vereinslebens. Die gesellschaftliche Verantwortung des Vereins und des Fußballs spiegele sich zukünftig in den Nachhaltigkeitskriterien wieder, die im Rahmen der Lizensierung hinterlegt und erfüllt werden müssen.

Stefan Hofmann gibt einen kurzen Ausblick auf die Ziele, Herausforderungen und Schwerpunkte für die Zukunft. Als wichtiges sportliches Ziel nennt er den Verbleib der Profimannschaft in der 1. Bundesliga. Neben dem Sport muss der Verein die wirtschaftliche Stabilität wahren und sich der Herausforderung stellen, mehr Menschen zu begeistern. Im Fokus behalten müsse man die Infrastrukturelle Entwicklung des Vereins mit dem Fokus auf das Projekt Funktionsgebäude und dem Ausbau des Trainingszentrums auf dem Wolfgang Frank Campus

Sein Dank gehe an den Aufsichtsrat für die geleistete Arbeit und das entgegengebrachte Vertrauen, an Christian Heidel für die gute Zusammenarbeit, an Dr. Jan Lehmann, sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Nebenberufliche und Aushilfen, man habe die Corona Zeit gemeinsam bewältigt und könne positiv in die Zukunft schauen, das sei ein Verdienst aller.

Christian Heidel begrüßt zu Beginn seiner Ausführungen alle Anwesenden und freut sich, dass so viele erschienen sind.

Zur finanziellen Lage des Vereins ergänzt Christian Heidel, dass Mainz 05 einer der wenigen, komplett schuldenfreien Vereine der Bundesliga sei und dass die Tilgung der Kreditverbindlichkeiten bezüglich der MEWA-Arena, durch die dauerhafte Präsenz in der Bundesliga möglich, in 2- 3 Jahren erledigt sei.

Aus sportlicher Sicht spricht Christian Heidel ein großes Kompliment an Benjamin Hoffmann und seinem U19 Team aus, welche aktuell mit 21 Punkten aus 7 Spielen die einzige U19 Mannschaft Deutschlands ohne Punktverlust sind. Des Weiteren dankt er Volker Kersting, Direktor Nachwuchs, sowie allen Angestellten des Nachwuchsleistungszentrums für die gute Zusammenarbeit.

Christian Heidel erörtert die gute Saison und hebt die neugefundene Stabilität der Mannschaft hervor. In diesem Rahmen betont er besonders den Anteil von Trainer Bo Svensson an diesem Erfolg und bedankt sich bei der Mannschaft für ihren Einsatz und ihre Mentalität nach schlechten Phasen wieder aufzustehen. Mit großem Einwirken von Bo Svensson spielt jetzt wieder eine Mainzer

Mannschaft, mit der sich jeder Fan identifizieren könne. Dies sei nicht nur der Verdienst von Trainer Bo Svensson allein, sondern des gesamten Teams rund um die Mannschaft. Dieser Zusammenhalt und die harmonische Zusammenarbeit im Verein ist der Grund für den Erfolg von Mainz 05. Christian Heidel bezieht in seine Dankesworte seine Assistentin Melanie Christian ein.

Nach der Corona Zeit ist es jetzt so weit, dass der Verein und die Mainzer Menschen wieder zusammenfinden müssen und jeder Mainzer wieder ein 05er werden müsse, betont Christian Heidel. Für diesen Zweck wurde ein Team um Christoph Reisenauer, Direktor Marketing und Vertrieb B2C, zusammengestellt. Ziel des Vereins sei es, mehr Fans zu gewinnen und die bestehenden zu binden. Dafür helfe es, dass wir mit Bo Svensson ein Gesicht für den Verein haben und Spieler im Team sind, mit denen man sich identifiziert. Christian Heidel betont zudem auch die Leistung des Vereins seit 14 Jahren durchgehend in der Bundesliga zu spielen.

Christian Heidel bedankt sich bei Tobias Sparwasser, Direktor Kommunikation und Medien; David Schössler, Leiter Vermarktung und Partnermanagement; Dr. Volker Baas, Aufsichtsratsvorsitzender und Stefan Hofmann, Vereins- und Vorstandsvorsitzender für die gute Zusammenarbeit und das Engagement den Verein zu entwickeln. Christian Heidel wünscht Jan Lehmann alles Gute für die Zukunft und bedankt sich für die gemeinsamen Jahre und die Arbeit auf Augenhöhe.

Christian Heidel beendet seine Ansprache und es folgt eine Wortmeldung aus dem Publikum.

Herr Hans erkundigt sich nach dem Engagement des Vereins, z.B. mit Hilfe von Photovoltaik selbst Strom für die Arena zu generieren.

Stefan Hofmann bedankt sich für die Wortmeldung und erörtert, dass der Verein alle Möglichkeiten prüfe, weitere Flächen zur Energiegewinnung aus Photovoltaik zu schaffen.

Eine weitere Wortmeldung erfolgt durch Herrn Szalai. Er stellt die Zusammenarbeit mit dem Werbepartner FB88 in Frage. Dieser Werbepartner ist ein asiatischer Wettanbieter, wessen Internetseite von deutschen Servern nicht aufrufbar sei. Szalai sehe grundsätzlich ein Problem darin, für Glückspiele zu werben, da insbesondere Jugendliche gefährdet sein könnten.

Stefan Hofmann bedankt sich für die Wortmeldung und erörtert, dass dieser Vertrag nur zu Stande kommen konnte, weil FB88 nicht auf dem deutschen Markt aktiv ist, da dies mit dem Werbepartner Lotto Rheinland-Pfalz nicht vereinbar gewesen wäre.

Für weitere Erklärungen bittet Stefan Hofmann David Schössler an das Mikrophon.

David Schössler versichert, dass das Unternehmen im Vorfeld des Vertragsabschlusses sehr genau geprüft worden sei. Zudem erörtert er, dass Lotto Rheinland-Pfalz ein öffentliches, deutsches, staatliches Gewinnspielunternehmen bereits seit vielen Jahren Partner des Vereins sei und Geoblocking dafür eingesetzt werde, dass FB88 nicht in Deutschland zur Verfügung stehe. Werbepartner wie FB88 nutzen die Bundesliga um in ihren Zielregionen, hier der Asiatische Markt, zu werben.

## 3. BERICHT DES AUFSICHTSRATS

Stefan Hofmann erteilt das Wort an den Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Volker Baas.

Dr. Volker Baas informiert die Mitglieder über die Aufgaben des Aufsichtsrats. Diese seien Aufsicht zu führen und Rat zu geben. In diesem Sinne findet einmal monatlich die Aufsichtsratssitzung statt, das letzte Mal am 14./15. Oktober im Rahmen einer anderthalbtägigen Klausurtagung. Im Haupt-, Finanz-, Infrastruktur-, Nachhaltigkeits- und Sportausschuss werden spezifischer einzelne Aufgaben besprochen und Empfehlungen für Entscheidungen vorbereitet. Die Auseinandersetzung mit Inhalten und Anforderungen für die nächsten drei Jahre werden im Gesamtgremium und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand aktuell diskutiert. Dazu gehören die Gewinnung und Bindung von Mitgliedern und Fans sowie die strategische Weiterentwicklung des Vereins. Den Jahresabschluss und die Finanzplanung 20/21 habe das Gesamtgremium Anfang Oktober geprüft und genehmigt. Zu den Kernaufgaben des Aufsichtsrats gehöre außerdem die Regelung von Vorstandsangelegenheiten, wie die Anfang August ausgesprochene Trennung von Dr. Jan Lehmann.

Dr. Volker Baas richtet einen Dank an Jan Lehmann für die gute Zusammenarbeit und wünscht ihm alles Gute.

Dr. Volker Baas stellt nach mit Stefan Hofmann und Christian Heidel geführten Gesprächen fest, dass die geänderte Aufteilung der Vorstandsverantwortlichkeiten auf aktuell zwei Personen zu keinerlei Einschränkungen bei der Arbeit von Geschäftsstelle und Verein geführt hätte. Marketing und Vertrieb werde Heidel in den nächsten Monaten verantworten, die Finanzen seien bei Hofmann integriert. Der Aufsichtsrat wird sich in den nächsten Monaten einen detaillierten Überblick verschaffen und die Vorbereitungen zur Berufung eines dritten Vorstands treffen.

Dr. Volker Baas berichtet, dass Stefan Hofmann und Christian Heidel für das Geschäftsjahr 21/22 vom Aufsichtsrat entlastet wurden. Zudem erörtert er die konstruktive Zusammenarbeit des Finanzausschusses des Aufsichtsrats und die Zusammenarbeit mit Christopher Blümlein, Direktor Finanzen. Ausführliche Berichterstattung zu den Finanzen des Vereins, Zahlungen und Erlöse im Bereich der Transferaktivitäten, die Pläne für das Funktionsgebäude und viele weitere Themen werden im monatlichen Abgleich besprochen. So habe der Aufsichtsrat die Möglichkeit, frühzeitig größere finanzielle Abweichungen zeitnah zu bemerken und eventuell Korrekturen einzuleiten.

Dr. Volker Baas übergibt das Wort an Eva-Maria Federhenn, stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.

Eva-Maria Federhenn informiert über ein ereignisreiches und herausforderndes vergangenes Jahr und bedankt sich bei Jana Sonneck, Assistentin des Vorstandes, und Patrick Schwarz, Justiziar, des Vereins für die herausragende Unterstützung bei den Sitzungen.

Eva-Maria Federhenn berichtet, dass zukünftig das Thema Frauenfußball bei Mainz 05 als auch die Nachhaltigkeit des Vereins wichtige Kernthemen für den Aufsichtsrat sein werden. Bezüglich der Nachhaltigkeit nimmt Mainz 05 bereits eine Vorreiterrolle in der Bundesliga ein. Eva-Maria Federhenn betont, dass das Leitbild und unsere Werte entsprechendes Handeln für die Vereinsarbeit ableite, dieses Handeln immer unter der Betrachtung der wirtschaftlichen Herausforderung stehe.

Abschießend bedankt sich Eva-Maria Federhenn bei Dr. Volker Baas und Frank Finkler für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Frank Finkler, Leiter des Finanzausschusses, stellt seinerseits ebenfalls die hervorragende Zusammenarbeit mit dem Bereich Finanzen heraus. Als Kernpunkt sei an dieser Stelle, die sehr gute monatliche Übersicht der finanziellen Situation des Vereins herausgestellt, dass der Verein mit seinen finanziellen Möglichkeiten verantwortungsbewusst umgeht und dadurch der Aufsichtsrat ein positives Ergebnis attestieren könne.

Dr. Volker Baas betont erneut, dass ein Wertekanon des Leitbildes immer im Vordergrund steht und richtet abschließend erneut seinen Dank an Stefan Hofmann, Christian Heidel, die zweite Führungsebene und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Ihre Arbeit, die es dem Verein ermöglicht so erfolgreich zu sein. Ein weiterer Dankschön richtet sich an seine Kolleginnen und Kollegen des Aufsichtsrates.

Da keine Wortmeldungen zu den Berichten des Aufsichtsrats gewünscht werden, schließt Stefan Hofmann diesen Tagesordnungspunkt.

## 4. ENTLASTUNG DES AUFSICHTSRATS

Prof. Dr. Lars Leuschner, Vorsitzender der Wahlkommission, stellt den Antrag auf Gesamtentlastung der im Geschäftsjahr 2021/2022 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats.

Auf Nachfrage von Stefan Hofmann wird das Wort zu diesem Antrag von den Mitgliedern nicht gewünscht.

Stefan Hofmann eröffnet das Abstimmungsverfahren über den Antrag auf Gesamtentlastung des Aufsichtsrats. Die Abstimmung ergibt folgendes Ergebnis:

Die Mitgliederversammlung stimmt dem Antrag auf Gesamtentlastung der im Geschäftsjahr 2021/2022 (01.07.2021 – 30.06.2022) amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates mit 357 Ja-Stimmen (96,23%) und 14 Nein-Stimmen (3,77%) bei 371 abgegebenen Stimmen zu.

Stefan Hofmann stellt fest, dass der Antrag auf Gesamtentlastung angenommen wurde. Dr. Volker Baas bedankt sich für das ausgesprochene Vertrauen der Mitglieder.

Stefan Hofmann übergibt die Versammlungsleitung an Dr. Volker Baas.

## 5. ÄNDERUNGEN DER SATZUNG

Stefan Hofmann informiert die Anwesenden darüber, dass alle 11 Anträge zur Satzungsänderung im Vorfeld in Zusammenarbeit des Vorstands, Aufsichtsrat und Wahlkommission intensiv diskutiert und mit Veröffentlichung der Einladung zur Mitgliederversammlung gemeinsam gestellt wurden. Stefan Hofman erläutert, dass die zusätzlich durch Mitglieder eingegangenen Anträge nach der Kontaktaufnahme und Diskussion mit den Antragstellern zurückgezogen wurden.

Der erste Antrag bezog sich auf die Klimaneutralität des Vereins und es wurde gefordert, den CO2-Austoß zu reduzieren, anstatt zu kompensieren. Hierzu versichert Stefan Hofmann, dass der Verein, dies schon seit vielen Jahren an vielen Stellen und mit vielen Maßnahmen tue. Als Beispiel nennt er die Umrüstung der Flutlichtanlage in der MEWA-Arena auf LED-Beleuchtung und das Energiemanagementsystem in der Arena. Durch die Aufnahme der Nachhaltigkeitsthemen in die Lizensierung sei das Thema ohnehin im Fokus, allerdings immer unter Prüfung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Ein weiterer eingegangener Antrag forderte einen Mindestlohn für alle Angestellten des 1.FSV Mainz 05 e.V., welcher 19,05% über dem gesetzlichen Mindestlohn liegt. Stefan Hofmann berichtet, dass der Verein bereits deutlich über dem Mindestlohn stehende Gehälter zahlt.

Der dritte Antrag eines Mitglieds auf Satzungsänderung sollte das Leitbild des Vereins als feste Grundlage des Handelns in der Satzung verankern. Hierzu erörtert Stefan Hofmann, dass die Vereinssatzung die Grundlage für das Vereinshandeln sei, das Leitbild diene als Orientierung und Auslegungshilfe. Das Leitbild biete einen Ermessenspielraum, der im Sinne der Satzung aber auch unter den Aspekten des sinnvollen operativen Handelns gelebt werde.

Stefan Hofmann übergibt das Wort an Michael Kammerer, Direktor Organisation, zur Erläuterung zu den Anträgen zur Änderung der Satzung.

Michael Kammerer erklärt, dass alle Anträge auf Satzungsänderung fristgerecht mit der Einladung am 17.09.22 veröffentlicht wurden und gemeinschaftlich durch den Vorstand, den Aufsichtsrat und der Wahlkommission von Mainz 05 gestellt werden. Er informiert zudem über den Infoabend mit der Fanabteilung, welcher am Montag, den 24.10.22 stattgefunden hat.

**Antrag 1**

Antrag des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zur Änderung von

§ 1 Abs. 5 und 6 (Name, Sitz und Zweck des Vereins)

Michael Kammerer erläutert, dass der Kinder- und Jugendschutz wichtige Aufgaben und Ziele des Vereins seien, sowie die Erstellung und Befolgung eines Interventionsplans eine Voraussetzung im Rahmen der Zertifizierung des Nachwuchsleistungszentrum sind. Um die Wichtigkeit dieses Themas hervorzuheben und die Erfüllung dieses Kriteriums sicherzustellen, soll dieses nun auch ausdrücklich in der Satzung verankert werden.

Nachdem es keine Wortmeldungen zu dem Antrag gibt, stellt Versammlungsleiter Volker Bass den Antrag Nr. 1 des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zu § 1 Abs. 5 und 6 zur Abstimmung:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 1 Abs. 5 der Satzung wie folgt zu ändern und den bisherigen § 1 Abs. 5 als § 1 Abs. 6 der Satzung beizubehalten:

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

[...]

5. Der Verein wahrt die Rechte der Kinder und Jugendlichen und verfolgt einen strengen Interventionsplan, um sie vor grenzüberschreitendem Verhalten zu schützen.

6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitgliederversammlung stimmt dem Antrag Nr. 1 zur Änderung von § 1 Abs. 5 und 6 (Name, Sitz und Zweck des Vereins) bei 369 abgegebenen Stimmen mit 359 Ja-Stimmen (97,29%) und 10 Nein-Stimmen (2,71%) zu.

Der Versammlungsleiter stellt das Ergebnis fest und gibt bekannt, dass der Antrag somit mit einer 2/3-Mehrheit angenommen wurde.

**Antrag 2**

Antrag des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zur Änderung von

§ 5 Abs. 1 (Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag)

Michael Kammerer erläutert, die neue Regulierung, dass der Vorstand in Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat die Entscheidung über die Höhe einer Aufnahmegebühr und der Beiträge für juristische Personen treffen kann, um dadurch eine flexiblere und schnellere Umsetzung erforderlicher bzw. im Sinne des Vereins zweckdienlicher Anpassungen vornehmen zu können.

Lukas Winterholler fordert die Anwesenden dazu auf, dem Antrag nicht zuzustimmen, da die Mitgliederversammlung das höchste Organ eines Vereins sei und aus diesem Grund auch die Mitgliedsbeiträge beschließen soll.

Stefan Hofmann versichert, dass es nicht die Absicht der Antragssteller ist, Mitgliederrechte einzuschränken und schlägt den Kompromiss vor, dass die Höhe der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge weiterhin von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss, der Vorstand aber, im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat, die Struktur verändern kann.

Nach einer ausführlichen Diskussion über das Für und Wider wird der Antrag modifiziert und Versammlungsleiter Volker Bass stellt den modifizierten Antrag Nr. 2 des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zu § 5 Abs. 1 zur Abstimmung.:

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Über die maximale Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie eventueller Aufnahmegebühren und außerordentlicher Beiträge entscheidet ~~die Mitgliederversammlung~~ der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

[...]

Die Mitgliederversammlung stimmt dem Antrag Nr. 2 zur Änderung von § 5 Abs. 1 (Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag) bei 373 abgegebenen Stimmen mit 246 Ja-Stimmen (65,95%) und 127 Nein-Stimmen (34,05%) nicht zu.

Der Versammlungsleiter stellt das Ergebnis fest und gibt bekannt, dass der Antrag die 2/3-Mehrheit nicht erreicht hat und somit abgelehnt wurde.

**Antrag 3**

Antrag des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zur Änderung von

§ 10 Abs. 3 (Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung)

Michael Kammerer erörtert, dass durch die Änderung es möglich sei, die Mitgliederversammlung in Hybrid anzubieten, die Präsenzveranstaltung aber weiterhin die bevorzugte Form der Mitgliederversammlung ist und der persönliche Austausch der Vereinsmitglieder ein elementarer Bestandteil des Vereinsleben darstelle. Eine hybride Mitgliederversammlung ermöglicht es Mitgliedern, welche nicht am Versammlungsort präsent sein können, dennoch teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektrischen Kommunikation auszuüben.

Lukas Winterholler möchte diesem Antrag nicht stattgeben, da ein Verein durch die Anwesenheit seiner Mitglieder lebt und die Mitgliederversammlung, soweit möglich, deswegen in Präsenz und nur in Präsenz stattfinden soll.

In der weiteren Diskussion, bei der sich mehrere Mitglieder beteiligen, wird unter anderem die Rücksicht auf ältere und kranke Mitglieder, sowie das zeitgemäße Handeln des Vereins als Zuspruch für den Antrag betont. Von Seiten der Mitglieder werden aber ebenfalls Bedenken einer möglichen Missbrauchsgefahr sowie eine Gefährdung der Diskussions- und Kommunikationsmöglichkeit bei einer teils online veranstalteten Mitgliederversammlung geäußert.

Versammlungsleiter Volker Bass stellt den Antrag Nr. 3 des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zu § 10 Abs. 3 zur Abstimmung.:

§ 10 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

[...]

3. Mindestens einmal im Jahr, spätestens vier Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereins- und Vorstandsvorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat einberufen.

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Den Mitgliedern ist aber zu ermöglichen, an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Hierbei genügt es, dass Wortbeiträge und Anträge in Textform eingereicht werden können.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ... [...]

Die Mitgliederversammlung stimmt dem Antrag Nr. 3 zur Änderung von § 10 Abs. 3 (Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung) bei 363 abgegebenen Stimmen mit 246 Ja-Stimmen (67,77%) und 117 Nein-Stimmen (32,23%) zu.

Der Versammlungsleiter stellt das Ergebnis fest und gibt bekannt, dass der Antrag somit mit einer 2/3-Mehrheit angenommen wurde.

**Antrag 4**

Antrag des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zur Änderung von

§ 10 Abs. 3 (Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung)

Michael Kammerer erläutert, dass man durch diese Änderung in Zukunft flexibel auf diverse Entwicklungen reagieren kann und der

Verein die Möglichkeit hat in Ausnahmesituationen (wie beispielsweise während der Coronavirus-Pandemie und damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen) eine rein virtuelle Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen. Dadurch würde jederzeit die Durchführung der satzungsgemäß vorgesehenen und erforderlichen Mitgliederversammlungen gewährleistet werden und der Verein wäre nicht mehr auf den Erlass von speziellen Bundesgesetzen angewiesen.

Nachdem es keine Wortmeldungen zu dem Antrag gibt, stellt Versammlungsleiter Volker Bass den Antrag Nr. 4 des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zu § 10 Abs. 3 zur Abstimmung.:

§ 10 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

[...]

3. Mindestens einmal im Jahr, spätestens vier Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereins- und Vorstandsvorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat einberufen.

[Falls dem Antrag Nr. 3 zugestimmt wurde:

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Den Mitgliedern ist aber zu ermöglichen, an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Hierbei genügt es, dass Wortbeiträge und Anträge in Textform eingereicht werden können.]

Die Mitgliederversammlung kann ausnahmsweise rein virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, sofern dies aus wichtigem Grund geboten ist (z.B. aufgrund einer Pandemie). Eine solche Entscheidung und die dazu getroffenen Bestimmungen sind den Mitgliedern mit der Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ... [...]

Die Mitgliederversammlung stimmt dem Antrag Nr. 4 zur Änderung von § 10 Abs. 3 (Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung) bei 349 abgegebenen Stimmen mit 288 Ja-Stimmen (82,52%) und 61 Nein-Stimmen (17,48%) zu.

Der Versammlungsleiter stellt das Ergebnis fest und gibt bekannt, dass der Antrag somit mit einer 2/3-Mehrheit angenommen wurde.

**Antrag 5**

Antrag des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zur Änderung von

§ 12 Abs. 4, § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 (Vorstand und gesetzliche Vertretung, Wahl des Aufsichtsrates, Der Ehrenrat)

Michael Kammerer erörtert, dass dieser Antrag der Anpassung der Regelungen zum Auswahlverfahren für die Wahl von Vereins- und Vorstandsvorsitzendem, Aufsichtsrat und Ehrenrat gleichermaßen. Die Erleichterung der an die Wahlvorschläge gestellten Formanforderung stellt eine Anpassung an die geänderten und effizienteren Kommunikationskanäle in der Gesellschaft und im Verein dar. Zudem soll klargestellt werden, dass Wahlvorschläge unmittelbar bei der Wahlkommission bzw. dem Aufsichtsrat (bzgl. der Wahl des Ehrenrates) eingereicht werden müssen. Insbesondere Wahlverschläge per E-Mail an die Wahlkommission bzw. den Aufsichtsrat (bzgl. der Wahl des Ehrenrates) werden durch die neue Formulierung ermöglicht.

Nachdem es keine Wortmeldungen zu dem Antrag gibt, stellt Versammlungsleiter Volker Bass den Antrag Nr. 5 des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zu § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 2 und §16 Abs. 2 zur Abstimmung.:

§ 12 Vorstand und gesetzliche Vertretung

[...]

4. Der Vereins- und Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Wahlkommission für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Mitglieder, Aufsichtsrat und Vorstand können der Wahlkommission Vorschläge für geeignete Kandidaten zur Wahl des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden unterbreiten. Diese Vorschläge müssen ~~schriftlich erfolgen~~ unmittelbar bei der Wahlkommission in Textform oder in digitaler Form eingereicht werden und folgende Voraussetzungen erfüllen:

[...]

[...]

§ 14 Wahl des Aufsichtsrates

[...]

2. Mitglieder, Aufsichtsrat und Vorstand können der Wahlkommission bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für geeignete Kandidaten für die Wahl des Aufsichtsrats unterbreiten. Die Vorschläge müssen unmittelbar bei der Wahlkommission in Textform ~~erfolgen~~ oder in digitaler Form eingereicht werden und folgende Voraussetzungen erfüllen:

[...]

[...]

§ 16 Der Ehrenrat

[...]

2. Mitglieder können dem Aufsichtsrat bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für geeignete Kandidaten für die Wahl zum Ehrenrat unterbreiten. Die Vorschläge müssen unmittelbar beim Aufsichtsrat in Textform ~~erfolgen~~ oder in digitaler Form eingereicht werden und Nachweise zur Mitgliedschaft und ausgeübten Tätigkeiten im Verein enthalten.

[...]

Die Mitgliederversammlung stimmt dem Antrag Nr. 5 zur Änderung von § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 (Vorstand und gesetzliche Vertretung, Wahl des Aufsichtsrates, Der Ehrenrat) bei 355 abgegebenen Stimmen mit 324 Ja-Stimmen (91,27%) und 31 Nein-Stimmen (8,73%) zu.

Der Versammlungsleiter stellt das Ergebnis fest und gibt bekannt, dass der Antrag somit mit einer 2/3-Mehrheit angenommen wurde.

**Antrag 6**

Antrag des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zur Änderung von

§ 12 Abs. 4 und § 14 Abs. 3 (Vorstand und gesetzliche Vertretung, Wahl des Aufsichtsrates)

Michael Kammerer erläutert, dass der Antrag der Anpassung der Regelungen zum Auswahlverfahren für die Vereins- und Vorstandsvorsitzenden und Aufsichtsrats gleichermaßen dient.

Michael Kammerer bittet Prof. Dr. Lars Leuschner, Sprecher der Wahlkommission, den Antrag zu erläutern.

Prof. Dr. Lars Leuschner erörtert darauf hin, dass die neue Regelung zum Auswahlverfahren für die Wahl des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden festlege, dass die Wahlkommission nach ihrer Prüfung drei geeignete Kandidaten vorschlägt, sofern eine entsprechende Anzahl an Kandidaten auch die Voraussetzungen für das Amt erfülle. Ein Szenario, in dem „Kandidatenplätze" unbesetzt blieben, obwohl genügend geeignete Bewerbungen vorliegen, wird dadurch nicht mehr möglich sein. Durch die Beschränkung auf drei Kandidaten soll der Wahlprozesses in der Mitgliederversammlung konzentriert werden. Erfüllen aber nur drei oder weniger Kandidaten die vorrangig zu prüfenden Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 4 bzw. § 14 Abs. 2 der Satzung, dann erfolgt keine Vorauswahl durch die Wahlkommission. Sämtliche geeignete Kandidaten sind in diesem Fall der Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Eine Anhörung wäre sinnlos und würde zu Unrecht suggerieren, dass eine Auswahl durch die Wahlkommission stattgefunden hat.

Nachdem es keine Wortmeldungen zu dem Antrag gibt, stellt Versammlungsleiter Volker Bass den Antrag Nr. 6 des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zu § 12 Abs. 4 und § 14 Abs. 3 zur Abstimmung.:

§ 12 Vorstand und gesetzliche Vertretung

[...]

4. [...]

a) [...]

b) [...]

c) [...]

~~Die Wahlkommission schlägt der Mitgliederversammlung maximal fünf Kandidaten in freier Entscheidung vor. Dazu soll jeder Kandidat, welcher die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 4 erfüllt, vorab persönlich angehört werden.~~ Die Wahlkommission überprüft, ob die Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung erfüllen und trifft erforderlichenfalls eine Vorauswahl nach den Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen. ~~Die~~ Ihre Entscheidung der Wahlkommission bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

Die Wahlkommission schlägt der Mitgliederversammlung drei Kandidaten für das Amt des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden vor. Erfüllen mehr als drei der Wahlkommission vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung, nimmt die Wahlkommission nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl vor, in deren Rahmen jeder Kandidat persönlich angehört wird. Erfüllen genau drei oder weniger Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung, so sind sämtliche dieser Kandidaten der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

[...]

§ 14 Wahl des Aufsichtsrates

[...]

3. Die Wahlkommission entscheidet nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen abschließend nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Kandidaten sie der Mitgliederversammlung für den Aufsichtsrat vorschlägt. Dazu soll jeder Kandidat, welcher die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 erfüllt, vorab persönlich angehört werden.

Die Wahlkommission überprüft, ob die Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung erfüllen und trifft erforderlichenfalls eine Vorauswahl nach den Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen. ~~Die~~ Ihre Entscheidung ~~der Wahlkommission~~ bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

Die Wahlkommission schlägt der Mitgliederversammlung die doppelte Zahl an Kandidaten für den Aufsichtsrat vor wie Aufsichtsratsämter zu besetzen sind. ~~Erfüllen weniger der Wahlkommission vorgeschlagene Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung, so schlägt die Wahlkommission diejenigen Kandidaten vor, welche die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung erfüllen.~~ Erfüllen mehr der Wahlkommission vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung, nimmt die Wahlkommission nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl vor, in deren Rahmen jeder Kandidat persönlich angehört wird. Erfüllt genau die doppelte Zahl an Kandidaten wie Aufsichtsratsämter zu besetzen sind, oder weniger die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung, so sind sämtliche dieser Kandidaten der Mitgliederversammlung vorzuschlagen

[...]

Die Mitgliederversammlung stimmt dem Antrag Nr. 6 zur Änderung von § 12 Abs. 4 und § 14 Abs. 3 (Vorstand und gesetzliche Vertretung, Wahl des Aufsichtsrates) bei 341 abgegebene Stimmen mit 300 Ja-Stimmen (87,98%) und 41 Nein-Stimmen (12,02%) zu.

Der Versammlungsleiter stellt das Ergebnis fest und gibt bekannt, dass der Antrag somit mit einer 2/3-Mehrheit angenommen wurde.

**Antrag 7**

Antrag des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zur Änderung von

§ 12 Abs. 6 lit. b) (Vorstand und gesetzliche Vertretung)

Michael Kammerer erläutert, dass die Ersetzung des Begriffs der absoluten Mehrheit durch die einfache Mehrheit redaktionellen Charakter hat und eine sich widersprüchliche bestehende Regelung beseitigt.

Michael Kammerer bittet Prof. Dr. Lars Leuschner die Erläuterungen zu ergänzen.

Prof. Dr. Lars Leuschner erklährt, dass durch die Anpassung klargestellt werden soll, dass nicht mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist, sondern mehr als die Häflte der abgegebenen Stimmen ausreichen. Durch die Einführung der Länge der Mitgliedschaft anstelle eines Losentscheides als Entscheidungsgrund wird eine sachgerechte Entscheidung ermöglicht. Die Änderung zur Wiederholung der Wahl hinsichtlich der letzten verbliebenen Kandidaten ist lediglich redaktioneller Natur. Der Wortlaut der Regelung wird verschlankt.

Nachdem es keine Wortmeldungen zu dem Antrag gibt, stellt Versammlungsleiter Volker Bass den Antrag Nr. 7 des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zu § 12 Abs. 6 lit. b) zur Abstimmung.:

§ 12 Vorstand und gesetzliche Vertretung

[...]

6. Für die Wahl gelten folgende Regeln:

a) [...]

b) Werden mehrere Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, so ist derjenige gewählt, der die ~~absolute~~ einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der Kandidaten die ~~absolute~~ einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgen

weitere Wahlgänge, bis einer der Kandidaten die ~~absolute~~ einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. In jedem Wahlgang scheidet derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erreicht hat. Besteht bei zwei Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl Stimmengleichheit entscheidet ~~das Los~~ die Länge der ununterbrochenen Mitgliedschaft. Besteht bei mehr als zwei Kandidaten Stimmengleichheit, wird der Wahlgang wiederholt. ~~Bei dem Wahlgang, bei dem nur noch zwei Kandidaten beteiligt sind, ist derjenige gewählt, der die größere Anzahl der abgegebenen Stimmen erreicht hat.~~ Bei Stimmengleichheit der letzten zwei verbliebenen Kandidaten wird der Wahlgang wiederholt, bis einer der Kandidaten die Mehrheit erreicht hat.

[...]

Die Mitgliederversammlung stimmt dem Antrag Nr. 7 zur Änderung von § 12 Abs. 6 lit. b) (Vorstand und gesetzliche Vertretung) bei 355 abgegebeben Stimmen mit 271 Ja-Stimmen (67,34%) und 84 Nein-Stimmen (23,66%) zu.

Der Versammlungsleiter stellt das Ergebnis fest und gibt bekannt, dass der Antrag somit mit einer 2/3-Mehrheit angenommen wurde.

**Antrag 8**

Antrag des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zur Änderung von

§ 13 Abs. 3 (Aufgaben des Vorstandes)

Michael Kammerer erläutert, dass der Antrag eine Anpassung an die geänderten und effizienteren Kommunikationskanäle in der Gesellschaft und im Verein darstelle. Dem Vorstand wird so eine flexiblere und effizientere Beschlussfassung ermöglicht und die Anwesenheit aller Beteiligten an demselben Ort soll nicht mehr erforderlich sein.

Nachdem es keine Wortmeldungen zu dem Antrag gibt, stellt Versammlungsleiter Volker Bass den Antrag Nr. 8 des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zu § 13 Abs. 3 zur Abstimmung.:

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

[...]

3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können, wenn nicht ein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch im schriftlichen Umlaufverfahren, auf elektronischem Wege oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt Satz 1 entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereins- und Vorstandsvorsitzende, auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist der Stichentscheid innerhalb von drei Tagen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter vorzulegen. Dieser kann die Entscheidung anhalten und sie zur abschließenden Entscheidung dem Aufsichtsrat vorlegen.

[...]

Die Mitgliederversammlung stimmt dem Antrag Nr. 8 zur Änderung von § 13 Abs. 3 (Aufgaben des Vorstandes) bei 346 abgegebenen Stimmen mit 304 Ja-Stimmen (87,86%) und 42 Nein-Stimmen (12,14%) zu.

Der Versammlungsleiter stellt das Ergebnis fest und gibt bekannt, dass der Antrag somit mit einer 2/3-Mehrheit angenommen wurde.

**Antrag 9**

Antrag des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zur Änderung von

§ 14 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 (Wahl des Aufsichtsrates, Wahlkommission)

Michael Kammerer erläutert, dass durch diese Änderung der Wahlvorgang bei der Wahl des Aufsichtsrates und der Wahl der Wahlkommission effizienter und verständlicher werden soll. Jedes stimmberechtige Mitglied soll nur noch die Anzahl an Stimmen haben wie Ämter zu besetzen sind und sich damit auf die aus Sicht des Mitglieds am besten geeigneten Kandidaten festlegen.

Prof. Dr. Lars Leuschner erklärt, dass es nun, anstatt des Quorums von 25% der Stimmen, zwei Wahlgänge geben soll. Dabei ist im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die auf diesem Wege noch nicht besetzten Ämter sollen in Form eines zweiten Wahlganges, in welchem der Kandidatenkreis reduziert werde und nur noch die relative Mehrheit erforderlich sei, besetzt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Wahlprozess zur Besetzung eines vollständigen Aufsichtsrates bzw. einer vollständigen Wahlkommission führt und somit die Handlungsfähigkeit des Vereins sichert.

Nach kurzer Diskussion und weiterer Erläuterungen zum Wahlverfahren stellt Versammlungsleiter Volker Bass den Antrag Nr. 9 des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zu § 14 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 zur Abstimmung.:

§ 14 Wahl des Aufsichtsrates

[...]
4. Die in § 14 Abs. 1 Satz 2 genannten Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf Vorschlag der Wahlkommission von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt.

~~Bei der Wahl hat jedes Mitglied jeweils eine Stimme für jeden zur Wahl stehenden Kandidaten. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten. Dabei muss jeder Kandidat aber mindestens 1/4 der Stimmen von den an der Wahl teilnehmenden Mitgliedern erhalten. Erhalten mehr Kandidaten die notwendige Stimmenanzahl als die in Abs. 1 Satz 2 festgelegte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates, so sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Erhalten weniger als fünf Kandidaten die notwendige Stimmenanzahl, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Aufsichtsrates für eine neue Amtsdauer einzuberufen.~~ Die Wahlen werden in der Weise durchgeführt, dass über alle Kandidaten auf der von der Wahlkommission vorgelegten Liste gleichzeitig abgestimmt wird. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Ämter zu besetzen sind, kann aber auch weniger Stimmen abgeben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen und die einfache Mehrheit auf sich vereinen. Erreichen nicht ausreichend viele Kandidaten die einfache Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt.

Zum zweiten Wahlgang ist die doppelte Anzahl an Kandidaten zuzulassen wie noch Ämter zu besetzen sind. Zugelassen werden die aus dem ersten Wahlgang verbliebenen Kandidaten mit den meisten Stimmen. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Länge der ununterbrochenen Mitgliedschaft.

[...]

§ 18 Wahlkommission

[...]

2. Die Kandidaten für die Wahlkommission werden der Mitgliederversammlung vom Ehrenrat vorgeschlagen. Dieser soll nur Kandidaten vorschlagen, die nach seiner Überzeugung persönlich dafür Gewähr bieten, die ihnen gemäß Satzung übertragenen wichtigen

und verantwortungsvollen Aufgaben erfüllen zu können. Stehen mehr als fünf Kandidaten zur Wahl, so hat der Ehrenrat alle Kandidaten der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

~~Bei der Wahl hat jedes Mitglied jeweils eine Stimme für jeden zur Wahl stehenden Kandidaten. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten. Dabei muss jeder Kandidat aber mindestens ein viertel der Stimmen von den an der Wahl teilnehmenden Mitgliedern erhalten. Erhalten mehr als fünf Kandidaten die notwendige Stimmenanzahl, so sind die ersten fünf Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Erhalten weniger als fünf Kandidaten die notwendige Stimmenanzahl, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl der Wahlkommission für eine neue Amtsdauer einzuberufen.~~ Die Wahlen werden in der Weise durchgeführt, dass über alle Kandidaten auf der von dem Ehrenrat vorgelegten Liste gleichzeitig abgestimmt wird. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Ämter zu besetzen sind, kann aber auch weniger Stimmen abgeben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen und die einfache Mehrheit auf sich vereinen. Erreichen nicht ausreichend viele Kandidaten die einfache Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt.

Zum zweiten Wahlgang ist die doppelte Anzahl an Kandidaten zuzulassen wie noch Ämter zu besetzen sind. Zugelassen werden die aus dem ersten Wahlgang verbliebenen Kandidaten mit den meisten Stimmen. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Länge der ununterbrochenen Mitgliedschaft.

[...]

Die Mitgliederversammlung stimmt dem Antrag Nr. 9 zur Änderung von § 14 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 (Wahl des Aufsichtsrates, Wahlkommission) bei 287 abgegebenen Stimmen mit 287 Ja-Stimmen (81,07%) und 67 Nein-Stimmen (18,93%) zu.

Der Versammlungsleiter stellt das Ergebnis fest und gibt bekannt, dass der Antrag somit mit einer 2/3-Mehrheit angenommen wurde.

**Antrag 10**

Antrag des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zur Änderung von

§ 16 Abs. 4 (Der Ehrenrat)

Michael Kammerer erörtert, dass der Wahlvorgang für die Wahl des Ehrenrats entsprechend den Anträgen zur Wahl des Aufsichtsrates und zur Wahl der Wahlkommission effizienter und verständlicher gestaltet werden soll. Da der Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung bei der Wahl des Ehrenrates nur so viele Kandidaten vorschlägt wie Ämter zu besetzen sind, soll die einfache Mehrheit, d.h. die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Wahl erforderlich sein, um eine ausreichende Legitimation sicherzustellen. Durch die neue Regelung zur Wahl des Ehrenrates soll zudem die Möglichkeit missverständlicher Interpretationen der bisherigen Regelung beseitigt werden.

Nachdem es keine Wortmeldungen zu dem Antrag gibt, stellt Versammlungsleiter Volker Bass den Antrag Nr. 10 des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zu § 16 Abs. 4 zur Abstimmung.:

§ 16 Der Ehrenrat

[...]

4. Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Sie bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. ~~Bei der Wahl hat jedes Mitglied jeweils eine Stimme für jeden zur Wahl stehenden Kandidaten. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten. Dabei muss jeder Kandidat aber mindestens ein viertel der Stimmen von~~

~~den an der Wahl teilnehmenden Mitgliedern erhalten.~~ Die Wahlen werden in der Weise durchgeführt, dass über alle Kandidaten der vom Aufsichtsrat vorgelegten Liste gleichzeitig abgestimmt wird. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Kandidaten vorgeschlagen sind, kann aber auch weniger Stimmen abgeben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die einfache Mehrheit auf sich vereinen. Erhalten weniger als fünf Kandidaten die einfache Mehrheit, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Ehrenrates für eine neue Amtsdauer einzuberufen.

[...]

Die Mitgliederversammlung stimmt dem Antrag Nr. 10 zur Änderung von § 16 Abs. 4 (Der Ehrenrat) bei 344 abgegebeben Stimmen mit 304 Ja-Stimmen (88,37%) und 40 Nein-Stimmen (11,63%) zu.

Der Versammlungsleiter stellt das Ergebnis fest und gibt bekannt, dass der Antrag somit mit einer 2/3-Mehrheit angenommen wurde.

**Antrag 11**

Antrag des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zur Änderung von

§ 21 (Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung)

Michael Kammerer erörtert, dass auf Hinweis des zuständigen Amtsgerichts aktualisiert werden solle. Die in der Satzung stehenden Übergangsvorschriften sind mittlerweile funktionslos.

Nachdem es keine Wortmeldungen zu dem Antrag gibt, stellt Versammlungsleiter Volker Bass den Antrag Nr. 8 des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zu § 13 Abs. 3 zur Abstimmung.:

§ 21 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung

~~1.~~ Die vorstehende, zum Teil neu gefasste Satzung ~~(nachfolgend: „neue Satzung“)~~ ist von der Mitgliederversammlung am ~~13. November 2016~~ 31. Oktober 2022 ~~genehmigt~~ beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft.

~~2. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand gemäß §§ 12,13 der Satzung in der Fassung vom 26.9.1985 – zuletzt geändert am 6.10.2009 – (nachfolgend: „alte Satzung“) bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand nach Maßgabe der neuen Satzung gewählt und bestellt ist.~~

~~3. Der nach § 19 alter Satzung gewählte Beirat und die nach § 19 a alter Satzung gewählte Wahlkommission beenden ihr Amt mit dem Beschluss über die Annahme der neuen Satzung.~~

~~4. Die nach Maßgabe von § 17 neuer Satzung gewählte Wahlkommission nimmt ihr Amt mit der Eintragung der neuen Satzung im Vereinsregister auf.~~

~~5. Die Mitglieder des in § 16 alter Satzung und § 15 neuer Satzung genannten Ältestenrats bleiben auch nach Eintragung der neuen Satzung im Vereinsregister bis zur Neuwahl im Amt. Bei der Berechnung der Wahlperiode der Mitglieder des Ältestenrats wird die Zeit berücksichtigt, seit der die Mitglieder auf der Grundlage der alten Satzung im Amt sind.~~

~~6. Die neue Satzung wird wirksam mit der Eintragung in das zuständige Vereinsregister und der Genehmigung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das zuständige Finanzamt.~~

~~7. Die gewählten Mitglieder des Ältestenrates gemäß § 15 der Satzung in der Fassung vom 21. Januar 2018 gelten als gewählte Mitglieder des Ehrenrates.~~

Die Mitgliederversammlung stimmt dem Antrag Nr. 11 zur Änderung von § 21 (Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung) bei 342 abgegeben Stimmen mit 302 Ja-Stimmen (88,30%) und 40 Nein-Stimmen (11,70%) zu.

Der Versammlungsleiter stellt das Ergebnis fest und gibt bekannt, dass der Antrag somit mit einer 2/3-Mehrheit angenommen wurde.

## 6. EHRUNGEN

Dr. Volker Baas eröffnet den Tagesordnungspunkt Ehrungen und übergibt das Wort an den Vereins- und Vorstandsvorsitzenden Stefan Hofmann.

Stefan Hofmann erläutert, dass aufgrund der Vielzahl die Ehrungen der Jubilare für 25 und 40 Jahre Vereinszugehörigkeit sowie die Ehrungen für besondere Verdienste im Rahmen des Heimspiels gegen den VfL Wolfsburg durchgeführt würden.

Für 25 Jahre Mitgliedschaft werden die folgenden Mitglieder geehrt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Rudolf Bassing | Anja Baumgärtner | Manfred Bott | Julia Buschlinger | Sven Buschlinger |
| Sven Eichinger | Lothar Fleckner | Thomas Glatz | Raoul Hadaschik | Bernd Hefner |
| Hans-Jürgen Henninger | Michael Kammerer | Wolfgang Koch | Peter Körner | Peter Krummeck |
| Alexander Lenz | Markus Leuchtweis | Karl Licht | Frank Mähler | Daniela Peters |
| Werner Pilsner | Steffen Reichel | Wolfang Reichel | Karl-Heinz Scherer | Georg Schmidt |
| Edith Schmitt | Heribert Schmitt | Uwe Schuetz | Peter Seibert | Alfred Seilheimer |
| Herbert Stock | Klaus-Jürgen Sucher | Thomas Teuber | Horst Trautzer | Reinhard Weidemann |
| Jürgen Zaufke | | | | |

Für 40 Jahre Mitgliedschaft werden die folgenden Mitglieder geehrt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Sven Dennis Bockius | Joachim Fitza | Klaus Hafner | Natalie Hertlein | Norbert Jung |
| Lars Mägdefessel | Jürgen Petry | Rita Schmitt | Stefan Steinbrech | Sven Tebbe |
| Hermann Weingärtner | | | | |

Für besondere Verdienste werden die folgenden Mitglieder geehrt:
Dejan Ilic, 500 Spiele als Schiedsrichter geleitet
David Scherer, 500 Spiele als Schiedsrichter geleitet

Stefan Hofmann freue sich, die nachfolgend aufgelisteten Ehrungen heute hier in der Versammlung persönlich vornehmen zu können.

Folgende Mitglieder werden für 50 Jahre Mitgliedschaft geehrt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Klaus-Dieter Braun | Karl Heinz Elsäßer | Jürgen Gölkel | Klaus-Peter Hering | Gerd Ludwig |
| Reinhard Munz | Joachim Klaus Schneider | Horst Steinbach | Kurt Weinel | |

Folgende Mitglieder werden für 55 Jahre Mitgliedschaft geehrt:
Herbert Heidel  Helmut Weiss

Folgendes Mitglied wird für 60 Jahre Mitgliedschaft geehrt:
Dori Dolenzilek

Folgende Mitglieder werden für 70 Jahre Mitgliedschaft geehrt:
Werner Koch Manfred Marker Horst Saalwächter

Folgendes Mitglied wird für 75 Jahre Mitgliedschaft geehrt:
Günther Daut

Stefan Hofmann dankt allen Jubilaren für ihre Vereinstreue und Unterstützung. Er freue sich auf die kommende gemeinsame Zeit bei Mainz 05. Ein herzliches Dankeschön richtet er ebenfalls an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Mitgliederservice für die Organisation der Mitgliederversammlung und an seine Assistenz Jana Sonneck.

Dr. Volker Baas dankt allen Geehrten, den Mitgliedern für die Teilnahme und das Interesse sowie allen Mitarbeitenden und Beteiligten, die die Durchführung dieser Mitgliederversammlung möglich gemacht hätten.

Um 22:55 Uhr schließt Versammlungsleiter Dr. Volker Baas die ordentliche Mitgliederversammlung.

Mainz, den 12.12.2022

Dr. Volker Baas
Versammlungsleiter

Michael Kammerer
Protokollführer

## VEREINSSATZUNG DES

# 1. FSV MAINZ 05 E.V.

### PRÄAMBEL

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen werden in dieser Form verallgemeinernd verwandt und beziehen sich auf alle Geschlechter.

### § 1 NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

1. Der am 16.03.1905 gegründete Verein führt den Namen:

   1. Fußball- und Sportverein Mainz 05 e.V.

   Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

   Das Vereinswappen ist

2. Der Sitz des Vereins ist Mainz. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist Mainz.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" und zwar durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports und damit der körperlichen Ertüchtigung sowie des gesellschaftlichen Vereinslebens. Die Aus- und Fortbildung von Jugendlichen, ausgerichtet auf deren körperliche, geistige und soziale Entwicklung, bildet einen weiteren Schwerpunkt der Vereinsarbeit.

4. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Menschen mit Behinderung unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mainz 05 ist ein weltoffener Verein, parteipolitisch und konfessionell neutral.

5. Der Verein wahrt die Rechte der Kinder und Jugendlichen und verfolgt einen strengen Interventionsplan, um sie vor grenzüberschreitendem Verhalten zu schützen.

6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 2 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

1. Über die Zugehörigkeit zu Verbänden entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Mitglieder sind verpflichtet, neben den Satzungen des Vereins auch die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, zu befolgen.

2. Satzungen und Ordnungen, sowie insbesondere das Ligastatut der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. und des DFB sind in den jeweiligen Fassungen für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die von der DFL e.V. und des DFB aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln. Dazu gehört auch, dass Satzung und Ordnungen des Vereins in ihrer sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleichermaßen gelten.

3. Der Verein gehört der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. als ordentliches Mitglied unmittelbar und dem DFB mittelbar an. Der Verein ist Mitglied seines Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind. Aufgrund der Zugehörigkeit des Vereins zum DFB und des Landes- und Regionalverbandes sind auch die DFB-Satzungen und die DFB-Ordnungen – insbesondere die Spielordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung – sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für den Verein verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Bundesliga und 2.Bundesliga, sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für Entscheidungen der DFB-Organe und -Beauftragten bzw. der Organe und Beauftragte des Regionalverbandes gegenüber dem Verein, insbesondere auch soweit Vereinssanktionen nach der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB und des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für die Entscheidungen des DFL e.V. im Rahmen dessen Zuständigkeit.

4. Der Verein überträgt dem Landes- und/oder Regionalverband seine eigene Vereinsgewalt über seine Mitglieder zur Ausübung auch, soweit es um die Benutzung der Vereinseinrichtung der Bundesliga und 2.Bundesliga, sowie um Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung geht. Er ermächtigt gleichzeitig den Landes- und/ oder Regionalverband, die ihm zur Ausübung überlassene Vereinsgewalt weiter an den DFB zu übertragen, soweit dessen Zuständigkeit reicht.

5. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFL e.V., des DFB und des Landes- und/oder Regionalverbandes sowie die Übertragung der Vereinsgewalt erfolgen, damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und dadurch geahndet werden können.

## § 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

## § 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Aufnahmeantrags, der in Textform an den Verein zu richten ist. Die Form des Antragsformulars legt der Vorstand fest.

3. Über die Annahme des Antrages auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages. Im Falle der Ablehnung besteht keine Verpflichtung der Begründung.

4. Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich der Antragsteller der Satzung des Vereins ab Beginn seiner Mitgliedschaft. Gleichzeitig erkennt der Antragsteller die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Satzungen und Ordnungen der Verbände als für sich verbindlich an. Er unterwirft sich der vom Verein an die Verbände gemäß § 2 Abs. 4 und 5 delegierten Vereinsgewalt.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ordnungsgemäßen Aufnahmebeschluss des Vorstandes und Zahlungseingang des fälligen Jahresbeitrages sowie einer eventuell zu zahlenden Aufnahmegebühr.

## § 5 AUFNAHMEGEBÜHR UND MITGLIEDSBEITRAG

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie eventueller Aufnahmegebühren und außerordentlicher Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge für juristische Personen wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat im Einzelfall festgesetzt.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Beiträge zu leisten. Die Beiträge sind im Voraus fällig und werden vom Verein im Bankeinzugsverfahren erhoben.

4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr und den Beitrag auf Antrag stunden, herabsetzen oder erlassen.

## § 6 MITGLIEDERGRUPPEN

Der Verein unterscheidet bei seinen Mitgliedern:

a) Aktive Mitglieder

b) Passive Mitglieder

c) Ehrenmitglieder gemäß Ehrenordnung

d) juristische Personen

## § 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss eines Mitglieds und durch Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vereins- und Vorstandsvorsitzender sowie das Amt als Mitglied des Aufsichtsrates oder des Ehrenrates oder der Wahlkommission.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang (Posteingangsstempel) an.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

   a) in gröblicher Weise gegen die Zwecke des Vereins, die Anordnung des Vorstandes oder gegen die Vereinsdisziplin verstößt,

   b) das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigt oder

   c) mit seinen Beiträgen nach schriftlicher Mahnung mehr als 3 Monate in Rückstand ist.

4. Über den Ausschluss eines Mitglieds des Vorstands oder des Aufsichtsrats aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Der Beschluss auf Vereinsausschluss gemäß § 7 Abs. 3 ist schriftlich zu begründen. Dem Betroffenen steht ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Beschlusses beim Vorstand eingelegt und begründet werden. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat. Vom Tage des Beschlusses an bis zur Entscheidung des Ehrenrates ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

## § 8 AUSSCHÜSSE, FÖRDERKREIS

Der Vorstand ist im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat berechtigt, Ausschüsse und Förderkreise für den 1. FSV Mainz 05 e.V. zu bilden. Diese haben das Recht, den Verein ideell und materiell zu unterstützen. Ihre Mitglieder müssen nicht gleichzeitig Vereinsmitglieder sein. Die jeweiligen Sitzungen werden vom Vorstand einberufen.

## § 9 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Aufsichtsrat
4. der Ehrenrat
5. die Wahlkommission

## § 10 AUFGABEN UND EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Willensbildung in der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Diskussion und Aussprache und in für die Interessen und das Wohl des Vereins verantwortungsvoller Beschlussfassung.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

   a) Entgegennahme des Jahres- und des Finanzberichts des Vorstands;

   b) Entgegennahme des Jahresberichts des Aufsichtsrates;

   c) Entlastung des Aufsichtsrates;

   d) Wahl des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden;

   e) Wahl des Aufsichtsrates; Bestätigung des Vertreters der Fanabteilung in den Aufsichtsrat;

   f) Wahl des Ehrenrats;

   g) Wahl der Wahlkommission;

   h) Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden bei Vorliegen eines wichtigen Grunds;

   i) Änderungen dieser Satzung;

   j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, sowie der außerordentlichen Beiträge, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist;

   k) Beschlussfassung über die Ausgliederung der Lizenzspielerabteilung und wesentliche Veränderungen der Vereinsstruktur;

   l) Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder;

   m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Mindestens einmal im Jahr, spätestens vier Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

   Die Mitgliederversammlung wird vom Vereins- und Vorstandsvorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat einberufen.

   Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Den Mitgliedern ist aber zu ermöglichen, an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Hierbei genügt es, dass Wortbeiträge und Anträge in Textform eingereicht werden können. Die Mitgliederversammlung kann ausnahmsweise rein virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, sofern dies aus wichtigem Grund geboten ist (z.B. aufgrund einer Pandemie). Eine solche Entscheidung und die dazu getroffenen Bestimmungen sind den Mitgliedern mit der Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

   Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sechs Wochen, sowie unter Angabe der Tagesordnung in der Allgemeine Zeitung (Mainz) und auf der Homepage des Vereins. Die Einberufung kann auch durch schriftliche Einberufung oder E-Mail erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von sechs Wochen einzuhalten, die mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag beginnt. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Bei einer beabsichtigten vollständigen oder teilweisen Änderung der Satzung genügt es, dies in der Tagesordnung mit den Worten „Änderung der Satzung“ anzukündigen. Die beantragte Satzungsänderung ist ab dem Zeitpunkt der Einladung zur Einsicht in der Geschäftsstelle des 1. FSV Mainz 05 e.V. auszulegen und auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens 100 stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich beantragen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Über die Abkürzung der Einladungsfrist entscheidet das einladende Organ nach freiem Ermessen.

5. Über Anträge, die sich nicht auf in der Tagesordnung bezeichnete Gegenstände beziehen, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind oder, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie behandelt werden.

## § 11 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. 1Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Bei Themen, die den Aufsichtsrat direkt betreffen, geht die Versammlungsleitung auf den Vereins- und Vorstandsvorsitzenden über.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Alle Mitglieder sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt und besitzen das aktive Wahlrecht sowie mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht.

3. Das Verfahren zu Beschlussfassungen, insbesondere auch für Wahlen, wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Wird von einem stimmberechtigten Mitglied eine geheime Abstimmung oder Wahl beantragt, ist dies durch 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen. Hierbei ist die elektronische Form zulässig.

4. Beschlüsse werden – sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Ein Beschluss zur Ausgliederung der Lizenzspielerabteilung bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Wahlen werden von der in § 18 genannten Wahlkommission geleitet und durchgeführt. Sollten nicht mindestens drei Mitglieder der Wahlkommission zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung weitere anwesende Vereinsmitglieder wählen, die für den Zeitraum der Wahl der Wahlkommission angehören.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens acht Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu machen.

## § 12 VORSTAND UND GESETZLICHE VERTRETUNG

1. Von der Wahl oder Bestellung als Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind Personen ausgeschlossen, die Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen sind, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen beziehungsweise Muttervereinen gehören oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes, stehen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Mitglieder von Geschäftsführungs- und Kontrollorganen einer anderen Tochtergesellschaft, eines anderen Vereins der Lizenzligen oder eines anderen Muttervereins als des eigenen dürfen keine Funktionen in den Organen einer Tochtergesellschaft des Vereins übernehmen.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden als Vorsitzendem und weiteren, bis zu drei vom Aufsichtsrat zu bestellenden Personen. Der Vereins- und Vorstandsvorsitzende vertritt die Interessen des Vereins im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse gegenüber den Vereinsmitgliedern, Fangruppierungen, Sponsoren, Wirtschafts- und Sportverbänden, der Politik, den Medien und im Zusammenhang mit dessen gesellschaftlichem und sozialem Engagement.

3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewähren.

4. Der Vereins- und Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Wahlkommission für die Dauer von drei Jahren gewählt.

   Mitglieder, Aufsichtsrat und Vorstand können der Wahlkommission Vorschläge für geeignete Kandidaten zur Wahl des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden unterbreiten. Diese Vorschläge müssen unmittelbar bei der Wahlkommission in Textform oder in digitaler Form eingereicht werden und folgende Voraussetzungen erfüllen:

   a) Der vorgeschlagene Kandidat muss Vereinsmitglied sein und muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das dreißigste Lebensjahr, darf aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben.

   b) Der Vorschlag muss qualifizierte Bewerbungsunterlagen des Kandidaten, insbesondere Nachweise darüber enthalten, dass der vorgeschlagene Kandidat über eine mindestens zehnjährige Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten in einer Managementposition oder einer vergleichbaren Führungsposition im Sport verfügt oder eine anerkannte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens ist.

   c) Dem Vorschlag muss eine persönlich unterzeichnete Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beigefügt sein, dass er im Falle seiner Wahl das Amt des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden annimmt. Ferner hat der Kandidat zu bestätigen, dass er in keiner Funktion oder Amtsinhaberschaft zu den in Absatz 1 genannten Unternehmen, Vereinen oder Tochtergesellschaften bzw. Muttervereinen steht.

   Die Wahlkommission überprüft, ob die Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung erfüllen und trifft erforderlichenfalls eine Vorauswahl nach den Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen. Ihre Entscheidung bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

   Die Wahlkommission schlägt der Mitgliederversammlung drei Kandidaten für das Amt des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden vor. Erfüllen mehr als drei der Wahlkommission vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung, nimmt

die Wahlkommission nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl vor, in deren Rahmen jeder Kandidat persönlich angehört wird. Erfüllen genau drei oder weniger Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung, so sind sämtliche dieser Kandidaten der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

5. Die Kandidatenvorschläge zur Wahl des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung der Wahlkommission vorliegen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist.

6. Für die Wahl gelten folgende Regeln:

   a) Wird nur ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen und findet dieser nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden einzuberufen.

   b) Werden mehrere Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, so ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgen weitere Wahlgänge, bis einer der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. In jedem Wahlgang scheidet derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erreicht hat. Besteht bei zwei Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl Stimmengleichheit, entscheidet die Länge der ununterbrochenen Mitgliedschaft. Besteht bei mehr als zwei Kandidaten Stimmengleichheit, wird der Wahlgang wiederholt. Bei Stimmengleichheit der letzten zwei verbleibenden Kandidaten wird der Wahlgang wiederholt, bis einer der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht hat.

7. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vereins- und Vorstandsvorsitzende ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält er eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Aufsichtsrat festlegt und die im Finanzbericht nachzuweisen ist.

   Für seine Dienst-/Arbeitsleistungen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb kann dem Vereins- und Vorstandsvorsitzenden eine angemessene Vergütung gewährt werden. Die Vergütung wird durch den Aufsichtsrat festgelegt und ist im Finanzbericht nachzuweisen.

8. Der Vereins- und Vorstandsvorsitzende bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.

   Er kann nur durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen. Scheidet der Vereins- und Vorstandsvorsitzende vorzeitig aus dem Amt, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden für eine neue Amtsdauer im Sinne des § 12 Abs. 4 einzuberufen.

9. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von maximal fünf Jahren bestellt. Eine mehrmalige Bestellung sowie Verlängerung, auch innerhalb der Laufzeit, kann erfolgen. Sie sind grundsätzlich hauptamtlich tätig.

   Sie können jederzeit vom Aufsichtsrat abberufen werden, unbeschadet ihrer Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag. Scheidet ein vom Aufsichtsrat bestelltes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat einen Nachfolger für den Rest der Amtsdauer oder für eine neue Amtsdauer bestellen.

10. Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, die der Aufsichtsrat feststellt, hat dieser unverzüglich eine Neubesetzung des Vorstandes herbeizuführen.

## § 13 AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Vereinszweck erfordern. Hierbei ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Bei Verletzung dieser Pflicht sind die Mitglieder des Vorstands dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

2. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand erlässt.

3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können, wenn nicht ein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch im schriftlichen Umlaufverfahren, auf elektronischem Wege oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt Satz 1 entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereins- und Vorstandsvorsitzende, auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist der Stichentscheid innerhalb von drei Tagen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter vorzulegen. Dieser kann die Entscheidung anhalten und sie zur abschließenden Entscheidung dem Aufsichtsrat vorlegen.

4. Wird ein Beschluss gegen die Stimme des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden gefasst, ist der Vereinsvorsitzende berechtigt, den Beschluss binnen drei Tagen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, vorzulegen. Dieser kann die Entscheidung anhalten und sie zur abschließenden Entscheidung dem Aufsichtsrat vorlegen.

5. Zum Schluss eines Geschäftsjahres sind vom Vorstand ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach den Grundsätzen einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft zu erstellen. Der Vorstand kann sich der Unterstützung sachkundiger Dritter bedienen.

6. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat den jährlichen Wirtschafts- und Finanzplan für den Gesamtverein rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Genehmigung vor. Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins.

7. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben und Bereiche Ausschüsse einsetzen und diesen Geschäftsordnungen geben.

## § 14 WAHL DES AUFSICHTSRATES

1. Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt neun Mitgliedern. Acht Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein weiterer Sitz im Aufsichtsrat ist einem Vertreter der Fanabteilung vorbehalten. Der Aufsichtsrat kann aufgrund besonderer Vereinsinteressen bis zu zwei weitere Mitglieder zusätzlich berufen. Die Berufung kann vom Aufsichtsrat jederzeit widerrufen werden.

2. Mitglieder, Aufsichtsrat und Vorstand können der Wahlkommission bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für geeignete Kandidaten für die Wahl des Aufsichtsrats unterbreiten. Die Vorschläge müssen unmittelbar bei der Wahlkommission in Textform oder in digitaler Form eingereicht werden und folgende Voraussetzungen erfüllen:

   a) Der vorgeschlagene Kandidat muss Vereinsmitglied sein und muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das dreißigste Lebensjahr, darf aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben.

   b) Der Vorschlag muss qualifizierte Bewerbungsunterlagen des Kandidaten, insbesondere Nachweise darüber enthalten, dass der vorgeschlagene Kandidat über eine langjährige Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten in einer Managementposition oder einer vergleichbaren Führungsposition im Sport verfügt oder eine anerkannte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens ist.

   c) Dem Vorschlag muss eine persönlich unterzeichnete Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beigefügt sein. Er hat zu bestätigen, dass er im Falle seiner Wahl in den Aufsichtsrat das Amt annimmt. Ferner hat der Kandidat zu bestätigen, dass er in keiner Funktion oder Amtsinhaberschaft zu den in § 12 Abs. 1 genannten Unternehmen, Vereinen oder Tochtergesellschaften bzw. Muttervereinen steht.

3. Die Wahlkommission überprüft, ob die Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung erfüllen und trifft erforderlichenfalls eine Vorauswahl nach den Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen. Ihre Entscheidung bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

Die Wahlkommission schlägt der Mitgliederversammlung die doppelte Zahl an Kandidaten für den Aufsichtsrat vor, wie Aufsichtsratsämter zu besetzen sind. Erfüllen mehr der Wahlkommission vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung, nimmt die Wahlkommission nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl vor, in deren Rahmen jeder Kandidat persönlich angehört wird. Erfüllt genau die doppelte Zahl an Kandidaten wie Aufsichtsratsämter zu besetzen sind, oder weniger die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung, so sind sämtliche dieser Kandidaten der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

4. Die in § 14 Abs. 1 Satz 2 genannten Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf Vorschlag der Wahlkommission von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt.

   Die Wahlen werden in der Weise durchgeführt, dass über alle Kandidaten auf der von der Wahlkommission vorgelegten Liste gleichzeitig abgestimmt wird. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Ämter zu besetzen sind, kann aber auch weniger Stimmen abgeben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen und die einfache Mehrheit auf sich vereinen. Erreichen nicht ausreichend viele Kandidaten die einfache Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt.

   Zum zweiten Wahlgang ist die doppelte Anzahl an Kandidaten zuzulassen wie noch Ämter zu besetzen sind. Zugelassen werden die aus dem ersten Wahlgang verbliebenen Kandidaten mit den meisten Stimmen. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.

   Bei Stimmengleichheit entscheidet die Länge der ununterbrochenen Mitgliedschaft.

5. Bezüglich des gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 der Fanabteilung vorbehaltenen Sitzes im Aufsichtsrat gilt folgendes: Abweichend von § 14 Abs. 2 und 3 benennt eine gem. § 17 gegründete Fanabteilung der Wahlkommission einen von der Fanabteilung gewählten Vertreter für den Aufsichtsrat. Dieser Vertreter muss mindestens drei Jahre ununterbrochen Vereinsmitglied sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. § 14 Abs. 2 lit. c) gilt entsprechend. Im Streitfall ist der Wahlkommission die ordnungsgemäße Wahl des von der Fanabteilung benannten Vertreters für den Aufsichtsrat nachzuweisen. Abweichend von § 14 Abs. 3 und Abs. 4 wird der Vertreter der Fanabteilung durch Bestätigung der Mitgliederversammlung für drei Jahre zum Aufsichtsrat bestellt. Diese Bestätigung bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erreicht der Vertreter der Fanabteilung diese Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung nicht, bleibt der Sitz im Aufsichtsrat unbesetzt, bis bei einer weiteren Mitgliederversammlung ein von der Fanabteilung vorgeschlagener Vertreter für den Aufsichtsrat eine mehrheitliche Bestätigung erhält.

6. Aufsichtsratsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen.

7. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, bleibt dessen Sitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.

   Wird durch das Ausscheiden eines Mitgliedes des Aufsichtsrates die Anzahl von fünf Mitgliedern unterschritten, ist die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates nicht mehr gegeben, so dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer weitere Mitglieder des Aufsichtsrates wählt, die erforderlich sind, um die Anzahl an gewählten Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 wiederherzustellen.

## § 15 AUFGABEN DES AUFSICHTSRATES

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die konstituierende Sitzung leitet bis zur Wahl des Vorsitzenden das älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter vertritt den Aufsichtsrat.

2. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe dieser Satzung. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter leitet, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats, die nach Bedarf oder wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies fordert, zu erfolgen hat, ist in der Geschäftsordnung festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme dessen, der die Sitzung leitet. Bei Einverständnis sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind bei ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden und in der Erfüllung ihrer Aufgaben allein dem Wohl des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben verpflichtet. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Aufgaben nach den Grundsätzen eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes zu erledigen.

4. Dem Aufsichtsrat obliegt die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes. Hierzu kann er alle ihm sachdienlich erscheinenden Maßnahmen ergreifen, vom Vorstand Auskunft über einzelne Vorgänge, Bericht über die finanzielle Lage des Vereins verlangen und Bücher sowie Schriften des Vereins einsehen, prüfen und prüfen lassen. Weiter hat der Aufsichtsrat außer den in der Satzung ausdrücklich genannten folgende Aufgaben:

   a) er berät den Vorstand bei allen entscheidenden und wichtigen Fragen, insbesondere in solchen von wirtschaftlicher, rechtlicher oder vereinsstrategischer Bedeutung,

   b) ihm obliegt die Genehmigung des jährlichen Wirtschafts- und Finanzplans; Überschreitungen auf der Ausgabenseite bedürfen seiner Einwilligung,

   c) der vom Vorstand gem. § 13 Abs. 5 aufzustellende Jahresabschluss wird durch seine Zustimmung festgestellt und durch die Bestellung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers geprüft,

   d) er beschließt über die Entlastung des Vorstands,

   e) wesentliche Investitionsvorhaben und deren Finanzierung bedürfen seiner Zustimmung

   f) folgende Rechtsgeschäfte des Vorstandes bedürfen seiner Zustimmung:

      aa) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

      bb) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnliche Haftungen,

      cc) Insichgeschäfte von Mitgliedern des Vorstands, soweit Befreiung von den Beschränkungen § 181 BGB erteilt ist.

   Die in Buchstaben e) und f) vorgeschriebene Zustimmung des Aufsichtsrats beschränkt den Vorstand nur im Innenverhältnis.

5. Der Abschluss von Spieler- und Trainerverträgen bedarf nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern die dafür aufzuwendenden Mittel im Wirtschafts- und Finanzplan vorgesehen sind.

6. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung von Aufgaben in Personalangelegenheiten. Der Aufsichtsrat kann sich der Unterstützung sachkundiger Dritter bedienen.

7. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstandes. Er regelt die Vertragsverhältnisse mit den Vorstandsmitgliedern.

8. Der Vereins- und Vorstandsvorsitzende kann an den Sitzungen des Aufsichtsrates, ohne ein Stimmrecht zu haben, teilnehmen. Unabhängig hiervon ist jedes Mitglied des Vorstands verpflichtet, an Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn es hierzu durch Beschluss des Aufsichtsrats aufgefordert wird. Fasst der Aufsichtsrat Beschlüsse im Umlaufverfahren, so ist dem Vereins- und Vorstandsvorsitzenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

9. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Sie erhalten außerdem Ersatz für die ihnen bei der Wahrnehmung ihres Amtes erwachsenen Auslagen.

## § 16 DER EHRENRAT

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens fünf und bis zu acht gewählten Mitgliedern, die mindestens acht Jahre dem Verein ununterbrochen angehören.

2. Mitglieder können dem Aufsichtsrat bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für geeignete Kandidaten für die Wahl zum Ehrenrat unterbreiten. Die Vorschläge müssen unmittelbar beim Aufsichtsrat in Textform oder in digitaler Form eingereicht werden und Nachweise zur Mitgliedschaft und ausgeübten Tätigkeiten im Verein enthalten.

3. Der Aufsichtsrat kann in freier Entscheidung maximal acht Kandidaten der Mitgliederversammlung zur Wahl in den Ehrenrat vorschlagen. Dieser soll nur Kandidaten vorschlagen, die nach seiner Überzeugung persönlich dafür Gewähr bieten, die ihnen gemäß der Satzung übertragenen wichtigen und verantwortungsvollen Aufgaben erfüllen zu können. Die Kandidaten dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand oder im Aufsichtsrat sein. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4. Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt.

   Die Wahlen werden in der Weise durchgeführt, dass über alle Kandidaten der vom Aufsichtsrat vorgelegten Liste gleichzeitig abgestimmt wird. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Kandidaten vorgeschlagen sind, kann aber auch weniger Stimmen abgeben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die einfache Mehrheit auf sich vereinen. Erhalten weniger als fünf Kandidaten die notwendige Stimmenanzahl, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Ehrenrates für eine neue Amtsdauer einzuberufen.

5. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Die Wahl ist dem Vorstand innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

6. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:

   a) Vorschlag der Kandidaten für die Wahlkommission

   b) Die Auswahl und Organisation der Ehrungen im Verein nach Maßgabe der Ehrenordnung. Diese wird vom Vorstand und Ehrenrat erlassen.

   c) Entscheidungen über Widersprüche

      aa) gegen eine Ablehnung der Aufnahme,

      bb) gegen einen Ausschluss aus dem Verein,

      cc) gegen Maßregelungen durch den Vorstand

   Jeder Widerspruchsführer ist anzuhören.

7. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse über Widersprüche gemäß § 16 Abs. 6 c) sind den Betroffenen mitzuteilen und endgültig. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## § 17 ABTEILUNGEN

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verein Abteilungen mit ideeller oder sportlicher Zweckbestimmung.

2. Über Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließt der Vorstand. Die Abteilungen sind grundsätzlich an Weisungen des Vorstands gebunden.

3. Abteilungen mit ideeller Zweckbindung unterstützen den Verein bei der Erreichung seiner Werte und Ziele (Beispiel: Fanabteilung).

4. Den Abteilungen mit sportlicher Zweckbindung obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes.

5. Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. In der Abteilungsordnung muss festgelegt sein, dass nur Vereinsmitglieder Mitglieder der Abteilung sein können.

6. Die Mitglieder der jeweiligen Abteilung wählen ihren Abteilungsleiter für die Dauer von zwei Jahren. Es können Stellvertreter sowie weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung gewählt werden. Alle Mitglieder einer Abteilung besitzen mit Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive und mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht für die Wahl des Abteilungsleiters bzw. die Wahl der weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

7. Die gewählten Abteilungsleiter bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Sie sind dem Vorstand gegenüber dafür verantwortlich, dass die Abteilung die geltenden Gesetze sowie die Satzung des Vereins beachtet. Auf Verlangen des Vorstands ist der Abteilungsleiter jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

## § 18 WAHLKOMMISSION

1. Die Wahlkommission besteht aus fünf Personen. Es muss sich dabei um Mitglieder des Vereines handeln, die mindestens seit acht Jahren ununterbrochen dem Verein angehören und über den für die Wahrnehmung der Aufgabe entsprechenden Sachverstand verfügen.

2. Die Kandidaten für die Wahlkommission werden der Mitgliederversammlung vom Ehrenrat vorgeschlagen. Dieser soll nur Kandidaten vorschlagen, die nach seiner Überzeugung persönlich dafür Gewähr bieten, die ihnen gemäß Satzung übertragenen wichtigen und verantwortungsvollen Aufgaben erfüllen zu können. Stehen mehr als fünf Kandidaten zur Wahl, so hat der Ehrenrat alle Kandidaten der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

   Die Wahlen werden in der Weise durchgeführt, dass über alle Kandidaten auf der von dem Ehrenrat vorgelegten Liste gleichzeitig abgestimmt wird. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Ämter zu besetzen sind, kann aber auch weniger Stimmen abgeben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen und die einfache Mehrheit auf sich vereinen. Erreichen nicht ausreichend viele Kandidaten die einfache Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt.

   Zum zweiten Wahlgang ist die doppelte Anzahl an Kandidaten zuzulassen wie noch Ämter zu besetzen sind. Zugelassen werden die aus dem ersten Wahlgang verbliebenen Kandidaten mit den meisten Stimmen. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.

   Bei Stimmengleichheit entscheidet die Länge der ununterbrochenen Mitgliedschaft.

3. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören oder in einem Anstellungsverhältnis zum Verein oder zu etwaigen Tochtergesellschaften stehen.

   Sie versehen ihre Funktion ehrenamtlich und werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied der Wahlkommission während der Amtszeit aus, so beruft der Ehrenrat aus seinem Kreis ein Ersatzmitglied, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Nachwahl zu erfolgen hat, der Wahlkommission angehört. Scheiden während der Amtszeit zwei oder mehr Mitglieder der Wahlkommission aus, so erfolgt eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

4. Die Aufgabe der Wahlkommission ist es, der Mitgliederversammlung die Kandidaten für die Wahl des Aufsichtsrates und des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden vorzuschlagen und die Wahlen nach § 11 Abs. 5 zu leiten. Die Wahlkommission gibt sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe dieser Satzung, in der insbesondere das Verfahren für die Auswahl der Kandidaten für den Aufsichtsrat und den Vereins- und Vorstandsvorsitzenden näher ausgestaltet werden soll. Die Geschäftsordnung ist zur Einsicht in der Geschäftsstelle des 1. FSV Mainz 05 e.V. auszulegen und auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

## § 19 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräte oder bei Veranstaltungen erleiden nur, soweit diese durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

## § 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl unter zehn herabsinkt oder der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgabe zu erfüllen. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine solche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beim Fehlen dieser Voraussetzung ist mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens sechs Wochen nach der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung abzuhalten ist.

   Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

   Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vereins- und Vorstandsvorsitzende sowie das vom Aufsichtsrat für den kaufmännischen Bereich bestellte Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mainz zwecks Verwendung zur Förderung des Sports; dies gilt nicht, soweit die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor dem Auflösungsbeschluss einen anderen gemeinnützigen Verwendungszweck bestimmt.

3. Beschlüsse über den Verwendungszweck des Vermögens können erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 21 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG UND ÜBERGANGSREGELUNG

Die vorstehende, zum Teil neu gefasste Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2022 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft.

Stand: Oktober 2022

## EHRENORDNUNG

# 1. FSV MAINZ 05 E.V.

### PRÄAMBEL

Entsprechend der Satzung des 1. FSV Mainz 05 e.V. erlassen der Vorstand und der Ehrenrat diese Ehrenordnung, um verdiente Mitglieder, Sportler, Personen, Unternehmen, Vereine oder Institutionen für herausragende Leistungen als Funktionäre, als Förderer oder auf Grund von besonders herausragenden Verdiensten um den Verein angemessen zu ehren.
Die in dieser Ehrenordnung verwandten personenbezogenen Formulierungen werden in dieser Form verallgemeinernd verwandt und beziehen sich auf alle Geschlechter.

### § 1 EHRENRAT

Die Mitglieder des Ehrenrates werden gemäß der Satzung des 1. FSV Mainz 05 e.V. von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt.

### § 1.1 AUFGABEN DES EHRENRATES

Die Prüfung der von den Vereinsmitgliedern eingereichten Vorschläge für Ehrungen gemäß der Satzung und dieser Ehrenordnung. Dabei hat der Ehrenrat festzustellen, ob die betreffenden Ehrungsvorschläge die Voraussetzungen erfüllen und ggf. festzulegen, mit welcher Ehrung (siehe § 2) geehrt werden soll. Der Ehrenrat kann bei Nichterfüllung der Voraussetzungen die Ehrung zurückweisen.

Die Ehrungen sollen in der Regel durch den Vereins- und Vorstandsvorsitzenden im Rahmen der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Das Führen eines Ehrenbuchs, in dem alle Ehrungen des Vereins protokolliert werden.

### § 1.2 VORSTELLUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DER EHRUNGEN

Der Ehrenrat wird vom Vorstand zu seiner Sitzung, die mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfindet, eingeladen. Auf dieser Sitzung stellt der Ehrenrat nach Prüfung gemäß seiner Aufgaben die einzelnen Ehrungsvorschläge vor. Ehrenrat und Vorstand entscheiden im Einvernehmen über die Ehrungen. Sollte ein Beschluss im Rahmen einer Abstimmung erfolgen, gilt folgendes:

Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn der Vereins- und Vorstandsvorsitzende, mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied und mindestens vier Mitglieder des Ehrenrates anwesend sind.

Der Beschluss bedarf mindestens 2/3 der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten, wobei die Mitglieder des Vorstandes jeweils zwei Stimmen haben.

### § 1.3 DURCHFÜHRUNG DER EHRUNGEN

Über die Art zur Durchführung der beabsichtigten Ehrungen sowie die materiellen und finanziellen Rahmenbedingungen entscheidet der Vorstand nach Beratung mit dem Ehrenrat.

### § 2 EHRUNGEN

Der Verein verleiht folgende Ehrungen:

1. Ehrenpräsidentschaft

2. Ehrenmitgliedschaft
3. Ehrenbrief
4. Treuenadel
5. Verdienstnadel
6. Ehrung für sportliche Leistungen
7. Ehrenspielführer

## § 2.1 EHRENPRÄSIDENTSCHAFT

Zum Ehrenpräsidenten des Vereins auf Lebenszeit darf nur vorgeschlagen werden, wer das Amt des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden bzw. das dieser Funktion entsprechende Amt gemäß der Satzung, die bei Amtsausübung gültig war, über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren anerkannt und verdienstvoll ausgeübt hat.

Nach Prüfung des Antrags durch den Ehrenrat und der Entscheidung im Einvernehmen zwischen Vorstand und Ehrenrat schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung vor, die Wahl zum Ehrenpräsidenten zu bestätigen. Die Bestätigung bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Ehrenpräsident ist zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

## § 2.2 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Mit der Verleihung der goldenen Treuenadel nach 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied die Ehrenmitgliedschaft.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder vorgeschlagen werden, die sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht haben.

Ein Ehrenmitglied ist zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

## § 2.3 EHRENBRIEF

Der Ehrenbrief wird an Nichtmitglieder (Personen, Unternehmen, Vereine oder Institutionen) verliehen, die sich in besonderer Weise für den 1. FSV Mainz 05 e.V. oder eines seiner Mitglieder eingesetzt oder in kontinuierlicher Weise den Verein unterstützt haben.

## § 2.4 TREUENADEL

Treuenadeln werden aufgrund der langjährigen Mitgliedschaft im Verein verliehen:

1. silberne Treuenadel mit Urkunde nach 25 Jahren Mitgliedschaft,
2. goldene Treuenadel mit Urkunde nach 40 Jahren Mitgliedschaft,
3. goldene Treuenadel mit Kranz und Urkunde nach 50 Jahren Mitgliedschaft ( § 2. 2)

Träger der goldenen Treuenadeln werden im Turnus von fünf weiteren Jahren der Vereinszugehörigkeit geehrt.

## § 2.5 VERDIENSTNADEL

Für besondere Verdienste um den Verein können Verdienstnadeln an Mitglieder nach Prüfung durch den Ehrenrat verliehen werden.

1. Die bronzene Verdienstnadel wird an Mitglieder verliehen, die mindestens sechs Jahre lang eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein ausgeübt oder sich in dieser Zeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

2. Die silberne Verdienstnadel wird an Mitglieder verliehen, die mindestens 12 Jahre lang eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein ausgeübt oder sich in dieser Zeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

3. Die goldene Verdienstnadel wird an Mitglieder verliehen, die mindestens 18 Jahre lang eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein ausgeübt oder sich in dieser Zeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

## § 2.6 EHRUNG FÜR SPORTLICHE LEISTUNGEN

Mannschaften oder Sportler können für sportliche Leistungen zur Ehrung vorgeschlagen werden. Diese Vorschläge müssen schriftlich an den Ehrenrat gerichtet werden und Nachweise der sportlichen Leistungen enthalten. Soll eine Ehrung für sportliche Leistungen aufgrund der Anzahl absolvierter Spiele für den Verein vorgenommen werden, so ist von einer weit überdurchschnittlichen Anzahl von Spielen auszugehen.

## § 2.7 EHRENSPIELFÜHRER

Zum Ehrenspielführer kann nach Abschluss seiner aktiven Laufbahn beim 1. FSV Mainz 05 e.V. ernannt werden, wer in einer weit überdurchschnittlichen Anzahl von Spielen für den Verein eingesetzt war. Er muss sich in dieser Zeit um den Sport und für den Verein in besonders hohem Maße verdient gemacht haben und mindestens drei Jahre Mannschaftskapitän gewesen sein.

## § 3 GEBURTSTAGSGRÜSSE

Mit der Vollendung des 70. Lebensjahres erhält das Mitglied vom Verein einen Blumenstrauß und ein persönliches Geschenk, sofern es zu diesem Zeitpunkt mindestens acht Jahre Mitglied ist. Der Geburtstagsgruß soll alle 5 Jahre wiederholt werden.

## § 4 TOTENEHRUNG UND TOTENGEDENKEN

Verstorbenen Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern und weiteren besonders verdienten Mitgliedern ist bei Vereinsjubiläen in geeigneter Form zu gedenken.

## § 5 ABERKENNUNG VON EHRENPRÄSIDENTSCHAFT UND EHRENMITGLIEDSCHAFT

Die Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft oder der Ehrenmitgliedschaft bedarf eines wichtigen Grundes und des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

## § 6 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Anwendung der Ehrenordnung ist vom Ehrenrat, vom Vereins- und Vorstandsvorsitzenden und den Vorständen verantwortungsvoll und gewissenhaft vorzunehmen. Die Persönlichkeit und Verdienste der / des Vorgeschlagenen sind angemessen zu bewerten.

## § 7 INKRAFTTRETEN

Diese Ehrenordnung wird vom Vorstand und dem Ehrenrat gemeinsam beschlossen. Das gilt auch, wenn die Ehrenordnung geändert oder aufgehoben werden soll.

Mainz, Februar 2019

# ERGÄNZENDE ERLÄUTERUNGEN ZUM TAGESORDNUNGSPUNKT 5 HÖHE DER MITGLIEDSBEITRÄGE

## ANPASSUNG DER BEITRAGSSTRUKTUR BEI FAMILIENMITGLIEDSCHAFTEN

Im Rahmen der Mitgliederversammlung beantragt der Verein eine Anpassung der Beitragsstruktur bei der Familienmitgliedschaft Typ 2. Durch die Änderung soll diese auf vier Familienmitglieder ausgeweitet werden. Somit sind zukünftig anstatt einem Kind zwei Kinder in der Familienmitgliedschaft inkludiert. Der Jahresbeitrag von 150 Euro bleibt dabei unberührt. Zudem soll eine Anpassung bei Bestandsmitgliedern in dieser Beitragsstufe durchgeführt werden.

## LEBENSLANGE MITGLIEDSCHAFT

Der Verein möchte seinen Mitgliedern die Möglichkeit geben ihre tiefe Verbundenheit zu Mainz 05 mit der lebenslangen Mitgliedschaft im höchsten Maß Ausdruck zu verleihen. Der Beitrag von 1905 Euro orientiert sich an dem Gründungsjahr des 1. FSV Mainz 05 e.V.

| BEITRAGSSTUFEN PASSIVE VEREINSMITGLIEDSCHAFTEN* | JAHRESBEITRAG |
|---|---|
| Kinder 0 - 6 Jahre | kostenfrei |
| Kinder 7 - 12 Jahre (inkl. 05ER Kids-Club) | € 19,05 |
| Jugendliche 13 - 18 Jahre (inkl. 05ER Youngsters) | € 19,05 |

| BEITRAGSSTUFEN PASSIVE VEREINSMITGLIEDSCHAFTEN* | |
|---|---|
| Junge Erwachsene 19 - 25 Jahre | € 39,05 |
| Erwachsene 25-67 Jahre (ab 60 inkl. inkl. 05ER Classics) & juristische Personen | € 78,00 |
| Ermäßigte Mitglieder (ab 67 Jahren oder auf Antrag (inkl. Nachweis) für Arbeitslose, Rentner & Menschen mit Beeinträchtigung) | € 60,00 |

| FAMILIENMITGLIEDSCHAFTEN* | |
|---|---|
| Familienmitgliedschaft Typ 1 (1 Eltern-/Großelternteil + Kind/Jugendliche(r)/Junge(r) Erwachsene(r) | € 75,00 |
| Familienmitgliedschaft Typ 2 (2 Eltern-/Großelternteile + 2 Kinder/Jugendliche/Junge Erwachsene | € 150,00 |
| Jedes weitere Kind jeweils | € 10,00 |

| | |
|---|---|
| Geschenkmitgliedschaft (fortlaufend)* | Richtet sich nach Alter des Beschenkten |
| Lebenslange Mitgliedschaft* | € 1.905,00 |
| Mitgliedschaft in der Fanabteilung (Zusatzoption zur Vereinsmitgliedschaft | kostenfrei |

* Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen ab 16 Jahren

# ANTRÄGE ZUR MITGLIEDERVERSAMMAMMLUNG AM 30. OKTOBER 2023

**ANTRAG NR.: 1**

**Betreff:**
Änderung der Satzung

**Antragsteller:**
Vorstand des 1. FSV Mainz 05 e.V.

**Antrag:**
Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 1 Abs. 4 der Satzung wie folgt zu ändern:

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

[...]

4. 4. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Menschen mit Behinderung unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mainz 05 ist ein weltoffener Verein, parteipolitisch und konfessionell neutral. Um seiner gesellschaftlichen Verantwortung in der Region und darüber hinaus gerecht zu werden, bekennt sich der Verein zu Nachhaltigkeit in den drei Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales, ohne aktualisierte wissenschaftliche Erkenntnisse dabei außer Acht zu lassen.

**Begründung:**
Nachhaltigkeit hat im Handeln von Mainz 05 seit jeher eine große Rolle gespielt, findet sich im Leitbild wieder und gehört zunehmend zum gelebten Alltag des Vereins. Eine Aufnahme in die Satzung trägt der großen Relevanz des Themas Rechnung und entspricht darüber hinaus den Anforderungen der DFL, die sich im Rahmen der Lizenzierung seit diesem Jahr mit Nachhaltigkeitskriterien beschäftigt. Mainz 05 hat einen entsprechenden Hinweis von der DFL im Zuge der Lizenzierung für die laufende Saison erhalten.

**ANTRAG NR.: 2**

**Betreff:**
Änderung der Satzung

**Antragsteller:**
Vorstand des 1. FSV Mainz 05 e.V.

**Antrag:**
Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 5 Abs. 3 der Satzung wie folgt zu ändern:

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

[...]

3. 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Beiträge zu leisten. Die Beiträge sind im Voraus fällig und werden vom Verein ~~im Bankeinzugsverfahren~~ erhoben.

[...]

**Begründung:**
Die Abbuchung des Mitgliedsbeitrags soll zukünftig durch die angestrebte Satzungsänderung nicht mehr auf das Bankeinzugsverfahren beschränkt sein. Diese Änderung ermöglicht es dem Verein, sich zukünftig stärker an den Bedürfnissen der Mitglieder zu orientieren. Der Verein wird zudem in die Lage versetzt, zukünftig moderne Formen der Zahlungsabwicklung für die Begleichung der Mitgliedsbeiträge anzubieten.

**ANTRAG NR.: 3**

**Betreff:**
Änderung der Satzung

**Antragsteller:**
Vorstand des 1. FSV Mainz 05 e.V.

**Antrag:**
Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 7 Abs. 2 der Satzung wie folgt zu ändern:

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

[...]

2. Die Austrittserklärung ist ~~schriftlich per Einschreiben~~ in Textform (insbesondere E-Mail) an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang ~~(Posteingangsstempel)~~ an.

[...]

**Begründung:**
Der Vorstand des Vereins hat sich zum Ziel gesetzt, zukünftig auch im Bereich der Kommunikation umweltfreundlicher und fanorientierter zu agieren. Zudem sollen moderne Kommunikationsformen stärker berücksichtigt werden. Aus diesem Grund soll die einfache Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft digital in Textform per E-Mail in der Satzung verankert werden.

**ANTRAG NR.: 4**

**Betreff:**
Änderung der Satzung

**Antragsteller:**
Vorstand des 1. FSV Mainz 05 e.V.

**Antrag:**
Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 7 Abs. 2 der Satzung wie folgt zu ändern:

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

[...]

2. [...] Der Austritt ist mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni ~~oder 31. Dezember~~ eines jeden Jahres möglich. [...]

[...]

**Begründung:**
Gemäß der Vereinssatzung ist der Vereinsaustritt mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. In der Vergangenheit hat diese Regelung zu Unklarheiten bezüglich der fristgerechten Kündigungsmöglichkeit und infolgedessen zu vermehrten Rückfragen auf Seiten der Mitglieder geführt. Aus diesem Anlass soll der Prozess sowohl aus Sicht des Mitglieds als auch aus Sicht des Vereins optimiert und vereinfacht werden. Der Vereinsaustritt soll daher einheitlich zum Ende der Bundesligasaison und des Geschäftsjahres des Vereins zum 30. Juni eines Jahres möglich sein. Diese einmalige Kündigungsmöglichkeit ist in vielen anderen Vereinen bereits üblich. Sie verschafft zudem Vorteile im DFL-Lizenzierungsprozess, da die Mitgliedsbeiträge auf diese Weise für die gesamte Bundesligasaison fest auf der Einnahmenseite eingeplant werden können.

**ANTRAG NR.: 5**

**Betreff:**
Änderung der Satzung

**Antragsteller:**
Vorstand und Aufsichtsrat des 1. FSV Mainz 05 e.V.

**Antrag:**
Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 10 Abs. 3 der Satzung wie folgt zu ändern:

§ 10 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

[...]

3. 3. Mindestens einmal im Jahr, spätestens ~~vier~~ fünf Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereins- und Vorstandsvorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat einberufen.

[...]

**Begründung:**
Die Vereinssatzung erfordert bislang die Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung spätestens vier Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr des Vereins endet am 30. Juni eines Jahres, d.h. die ordentliche Mitgliederversammlung ist aktuell spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres durchzuführen.

Nach dem Ende eines Geschäftsjahres nimmt die Erstellung des Jahresabschlusses und dessen Prüfung und Testierung durch einen Wirtschaftsprüfer mehrere Wochen in Anspruch. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers kann nicht vor Anfang Oktober bereitgestellt werden, ist jedoch wichtige Grundlage hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat. Somit kommen nur zwei bis drei Wochen für die Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung überhaupt in Frage.

Der Bundesligaspielplan sowie die Herbstferien schränken die Auswahl eines passenden Termins für die ordentliche Mitgliederversammlung, an dem möglichst viele Mitglieder teilnehmen können, weiter ein.

Mit diesem gemeinsamen Antrag von Vorstand und Aufsichtsrat des Vereins soll das Zeitfenster für einen Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung um einen Monat, bis zum 30. November eines Jahres erweitert werden. Diese Erweiterung ermöglicht größere Flexibilität bei der Terminfindung und reduziert den Zeitdruck bei der Erstellung und Bewertung des Jahresabschlusses.

# BERICHT DES NACHWUCHSLEISTUNGSZENTRUMS

## ORGANISATION

Zum 15.05.2023 wurde die Stelle des Junioren Cheftrainers durch Meikel Schönweitz (Vorher Junioren Cheftrainer DFB U-Nationalmannschaften) neu besetzt und in die Stelle Direktor Fußballentwicklung umbenannt.

## PERSONAL

Insgesamt beschäftigt das Nachwuchsleistungszentrum über 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, darunter 36 hauptamtlich Beschäftigte, 39 Nebenberufler, 20 Scouts und 18 Fahrerinnen und Fahrer der NLZ-Buslinien.

Das hauptamtliche Personal wurde seit 01.07.2023 wie folgt aufgestockt:
1 Direktor Fußballentwicklung
1 Technik- und Individualtrainer
1 Mitarbeiter Administration Scouting
1 Mitarbeiter Datenanalyse / Leistungsdiagnostik (je 50% Profis und NLZ)

## SPORTLICHE INFORMATIONEN

Die vergangene Saison 2022/23 war im NLZ mit die erfolgreichste Saison der Vereinsgeschichte, gekrönt durch den Gewinn der Deutschen A-Juniorenmeisterschaft. Weiterhin hatten mit Nelson Weiper als Jungjahrgang U19 und Brajan Gruda bereits 2 Spieler ihr Profidebüt in der Lizenzmannschaft.

- Die U23 belegte in der Saison 2022/23 den 9. Platz in der Regionalliga Südwest.
- Die U19 belegte in der Saison 2022/23 den 1. Platz in der A-Junioren-Bundesliga Süd/Südwest, setzte sich im Halbfinale gegen um die Deutsche Meisterschaft in zwei Spieloen gegen den 1. FC Köln durch, und wurde durch einen 4:2 Sieg n.V. gegen Borussia Dortmund vor 16.000 Zuschauern in der MEWA Arena Deutscher Meister. Im DFB-Pokal scheitere die Mannschaft erst im Halbfinale am FC Schalke 04.
- Die U17 belegte in der Saison 2022/23 den 5. Platz in der B-Junioren-Bundesliga Süd/Südwest

Höchste Priorität im Nachwuchsbereich haben nicht die Ergebnisse, sondern die individuelle Entwicklung unserer Talente, möglichst bis zum Profiniveau. Im Kader der Profimannschaft befinden sich aktuell insgesamt 9 Spieler die in unserem Nachwuchsleistungszentrum ausgebildet wurden. Zudem rückten insgesamt 7 Spieler aus der U19 in den Kader unserer U23 auf. Der Ausbildungsauftrag wurde somit mehr als erfüllt.

## AUSWAHLSPIELER

Insgesamt 19 Spieler unserer Mannschaften von der U23 bis zur U15 wurden in der vergangenen Saison zu Länderspielen und Lehrgängen der Auswahlmannschaften des DFB nominiert:

U21: Nelson Weiper
U20: Ben Bobzien
U19: Brajan Gruda, Dennis Kaygin
U18: Philipp Schulz, Nelson Weiper, Jason Amann, Lovis Bierschenk, Melvin Wiesnet, Daniel Gleiber
U17: Maxim Dal
U16: Batuhan Deliboyraz
U15: Elias Stadtmüller, Kiran Burret, Jermaine Ngwa, Liam Mehic, Max Knoll, Chris Rosenberger, Paul Hanfland

## WEITERE INFORMATIONEN

### Internat

In Kooperation mit dem Kolpinghaus Mainz können wir seit der Saison 2006/2007 talentierten Juniorenfußballern, denen der tägliche Weg von zu Hause zum Training nicht zuzumuten ist, eine Internatsunterbringung mit pädagogischer Betreuung anbieten. In der Saison 2022/2024 waren insgesamt 28 Juniorenspieler in unserem Internat untergebracht. Das Internat ist durch DFB/DFL zertifiziert.

### Schulkooperationen

Unser Nachwuchsleistungszentrum kooperiert als einziges NLZ Deutschlands mit 3 Eliteschulen des Fußballs.

Die Zusammenarbeit mit der Integrierten Gesamtschule Mainz Bretzenheim besteht bereits seit 2006. Insgesamt besuchten im letzten Schuljahr 33 Juniorenspieler die IGS. Die Kooperation mit der IGS wurde im September 2010 als Eliteschule des Fußballs durch den DFB anerkannt.

Die Zusammenarbeit des Nachwuchsleistungszentrums mit der Elly-Heuss-Schule Wiesbaden und dem dazugehörigen Verbundsystem wurde zum 01.07.2011 in eine offizielle Kooperationsvereinbarung gefasst. In dem Verbundsystem der Elly-Heuss-Schule sind insgesamt 17 Nachwuchsspieler erfasst. Weitere Schulkooperationen bestehen mit der Gustav-Stresemann Wirtschaftsschule an welcher im letzten Jahr zwei Spieler als Schüler gemeldet waren und mit Katholischen Berufsbildenden Schule an welcher ein Spieler erfasst war.

### Hausaufgabenbetreuung

Seit der Saison 2008/2009 bieten wir unseren Juniorenspielern die Möglichkeit einer Hausaufgabenbetreuung (5x pro Woche). Seit dem Herbst 2013 können wir dieses Angebot auch in den dafür hergerichteten Räumen in der Haupttribüne des Bruchwegstadions, das heißt direkt am NLZ, anbieten. Weiterhin bieten wir Nachführunterricht für Spieler an, welche durch Auswärtsfahrten oder Auswahlmaßnahmen Fehlzeiten in der Schule hatten. Weiterhin bieten wir jedem Spieler ab der U13 individuelle Nachhilfe in allen Fächern an.

### Sozialpädagogische und psychologische Betreuung

Seit Herbst 2013 beschäftigen wir im NLZ einen hauptamtlichen Sozialpädagogen, der die schulische und sozialpädagogische Betreuung der Spieler unsers NLZ federführend organisiert. Er steht als Ansprechpartner bei schulischen und sozialen Problemen zur Verfügung, organisiert Hausaufgabenbetreuung und individuelle Nachhilfe und er führt die Aufsicht über die Ganztagesbetreuungsräume, die ebenfalls in der Haupttribüne des Bruchwegstadions hergerichtet wurden. Seit 01.10.2017 haben wir einen hauptamtlichen Sportpsychologen im NLZ angestellt. Ein weiterer Ausbau dieses Bereiches wird eine der wichtigsten und zukunftsweisendsten Themen der kommenden Jahre.

### Ausbildungszentrum

Der TSV SCHOTT Mainz ist seit Oktober 2021 offizielles Ausbildungszentrum des Nachwuchsleistungszentrums von Mainz 05. Das Ausbildungszentrum ist Teil eines Gesamtkonzepts, mit dem der FSV die Zusammenarbeit mit Vereinen aus der Region weiter intensivieren möchte. Der FSV teilt seine Erfahrungen, das Wissen und organisatorische Strukturen eines Top-Ausbildungsvereins und Nachwuchsleistungszentrums der Fußball-Bundesliga, um auch im regionalen Fußball eine professionelle Spieler- und Trainerausbildung zu unterstützen. Der Grundgedanke des Ausbildungszentrums liegt dabei in der Partizipation. Mit einem auf den Nachwuchsbereich des TSV SCHOTT abgestimmten Plan und klar definierten Zielen soll die Ausbildung auf ein noch höheres Level gehoben werden.

### Zertifizierung der Nachwuchsleistungszentren durch DFB und DFL

Eine Zertifizierung der Nachwuchsleistungszentren findet auf Basis des hohen Standards der Nachwuchsleistungszentren in Deutschland nicht mehr statt und wurde durch die Kategorisierung ersetzt. In dieser werden durch abgefragte und nachgewiesene Voraussetzungen die Einteilung in Kategorie 1-3 vorgenommen, wobei Kategorie 1 die höchste Stufe darstellt. Unser Nachwuchsleistungszentrum wurde in die Kategorie 1 eingeteilt. In der Bundesliga gibt es insgesamt 16 Nachwuchsleistungszentren, die in diese Kategorie eingeteilt wurden.

**NLZ in der Haupttribüne des Bruchwegstadions**

Im Laufe des Jahres 2013 wurden in den ehemaligen Logen im Südteil der Haupttribüne, Ganztagesräume für unsere Juniorenspieler hergerichtet. Hier befinden sich nunmehr Aufenthaltsräume, Räume für Nachhilfe und Hausaufgabenbetreuung, Büros für den Sozialpädagogen und den Sportpsychologen sowie ein Besprechungsraum und ein Raum für Videoanalyse. Zur Saison 2014 wurde die ehemalige Lounge in der Haupttribüne des Bruchwegstadions für den Profibereich und das NLZ umgebaut. Es entstanden repräsentative Räume für Trainer, Leitung und das sonstige Funktionspersonal, sowie ein Schulungsraum mit modernster Medientechnik. Der Um- und Ausbau der Haupttribüne zur Schaffung weiterer Flächen und Funktionsräume ist in vollem Gange, bzw. in der Planungsphase. Unter anderem wurde der Bau einer weiteren Athletikhalle vom Vorstand und Aufsichtsrat bereits abgesegnet und steht kurz vor dem Beginn.

Das vergangene Jahr erlaubte uns, die Entwicklung unserer Talente und des Nachwuchsleistungszentrums voranzutreiben. Dennoch bleiben die Zeiten herausfordernd. Dem Stellen wir uns wie gewohnt mit frischen, innovativen Ideen, gezielten Investitionen mit der Unterstützung des Vereins und motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern optimistisch entgegen.

Gez.
Volker Kersting
(Direktor Nachwuchs)

# BERICHT FUSSBALL-FRAUEN

Mit Beginn der Saison 2023/2024 hat unser Verein mit der Abteilung Fußball Frauen sein Portfolio um eine weitere Sparte ergänzt. Nach der erfolgreichen Überführung der Frauen- und Mädchenmannschaften des TSV Schott Mainz e.V. zum 1. FSV Mainz 05 e.V. besteht unser Ziel darin, die Nachwuchs- und Spitzentalentförderung in unserer Region nachhaltig zu verbessern und Spielerinnen aus der Region eine neu sportliche Heimat zu bieten. Dabei arbeiten wir weiterhin eng mit dem TSV Schott als unseren Kooperationspartner zusammen und können die jahrelange Erfahrung des TSV Schott im Bereich Mädchen- und Frauenfußball mit der Strahlkraft und un-seren Möglichkeiten als Bundesligist nutzen, um sportlich erfolgreich zu sein und den Frauenfußball zu insgesamt zu stärken.

Die Fußball Frauenabteilung umfasst insgesamt sieben Mannschaften:

- 1. Frauen (Regionalliga Südwest)
- 2. Frauen (Verbandsliga Südwest)
- U-17-Juniorinnen (B-Juniorinnen-Bundesliga)
- U-16-Juniorinnen (B-Juniorinnen Verbandsliga)
- U-15-Juniorinnen (C-Junioren Kreisklasse)
- U-13-Juniorinnen (D-Junioren Kreisklasse)
- U-11-Juniorinnen (E-Junioren Kreisklasse)

Seit Anfang September dieses Jahres befinden sich alle Frauen- und Mädchen-mannschaften im regulären Spielbetrieb. Hervorzuheben ist dabei, dass sich unsere 1. Frauen-Mannschaft für das Achtelfinale im DFB-Pokal der Frauen qualifizieren konnte. Darauf liegt allerdings nicht der Fokus. Wir verfolgen mit unserer 1. Frauen-mannschaft das Ziel, den Aufstieg in die 2. Frauen Bundesliga zu realisieren. Dazu wurde sich für die Saison 23/24 entsprechend verstärkt, sodass folgender Kader zur Verfügung steht:

Tor:
Anna Friedrichowitz
Sophie Lindner (Neuzugang – Austria Wien)
Ann-Christin Schäfer

Abwehr:
Chiara Peiter
Lara Schröder
Jana Löber
Lena Scholze
Jana Meirfrankenfeld
Sabine Ebnicher
Finja Weiß

Mittelfeld:
Lorena Bari
Heidrun Sigurdardottir
Salma Al Najem
Emely Neuberger
Michelle Reifenberg (Neuzugang – SV Elversberg)
Laura Schmahl (Neuzugang – SG Andernach)
Lisa Gürtler
Kathrin Becker
Ebru Unzungüney
Maja Pageler
Yuuka Fukuhara
Yurina Imai (Neuzugang – JEF United Chiba Ladies, Japan)

Sturm:
Cecilia Way (Neuzugang – Victoria, BC, Kanada)
Nadine Anstatt
Katherine Whitman
Hannah Holtschneider
April Fritz

Trainerteam:
Takashi Yamashita (Chef-Trainer)
Yuya Okuda (Co-Trainer und Videoanalyse)
Alexander Ulbrich (Co-Trainer)
Elvir Smajlovic (Torwart-Trainer)
Daniel Grieb (Athletik-Trainer)

Funktionsteam:
Alexander Santa (Physiotherapeut)
Samuel Paulus (Physiotherapeut)
Luisa Gebhard (Physiotherapeutin)
Nadine Kress (Sportliche Leiterin)

Unser Chef-Trainer Takashi Yamashita blickt optimistisch auf die Saison 23/24. Das Ziel den Aufstieg in die 2. Bundesliga der Frauen zu realisieren ist klar formuliert. Darüber hinaus sollen auch die spielerischen Merkmale, wie, Geradlinigkeit, Variabi-lität und die Mainzer Mentalität, die unseren Mainzer Fußball so einzigartig machen, bei den Spielen unserer Fußballerinnen erkennbar sein.

Unsere Sportliche Leiterin Nadine Kress freut sich über das Erreichen des DFB-Pokal Achtelfinale und sieht die Pokalspiele als Bonusspiele an. Der Fokus liegt vollkom-men auf der Meisterschaft. Zusätzlich steht die Weiterentwicklung der jungen Talen-te aus den U-Mannschaf-ten an oberster Stelle. „Wir verfolgen den Mainzer Weg!" Damit unsere Spielerinnen optimal gefördert werden, gehört es zu unserer Phi-loso-phie, dass die jüngsten Mädchenmannschaften, von der U11 bis zur U15, in männli-chen Spielklassen teilnehmen, ehe sie ab der U16 gegen reine Mädchenmannschaf-ten antreten.

**Die Ziele unserer weiteren Mannschaften im Überblick**

2. Frauen (Verbandsliga Südwest)
- Ziel: Platz 1-3

U-17-Juniorinnen (B-Juniorinnen-Bundesliga)
- Ziel: Platzierung im Mittelfeld

U-16-Juniorinnen (B-Juniorinnen Verbandsliga)
- Ziel: Meisterschaft/Aufstieg

U-15-Juniorinnen (C-Junioren Kreisklasse)
- Ziel: Platzierung im Mittelfeld

U-13-Juniorinnen (D-Junioren Kreisklasse)
- Ziel: Platzierung im Mittelfeld

U-11-Juniorinnen (E-Junioren Kreisklasse)
- Ziel: Platzierung im Mittelfeld

Luca Korbion
Teamassistenz Organisation

# BERICHT DER „ALTEN HERREN" MIT TRADITION IN DIE ZUKUNFT

# 100 JAHRE ABTEILUNG „ALTE HERREN"

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder,

wer sich unseren Bericht des letzten Jahres einmal durchgelesen hat, wird sich daran erinnern, dass wir unser Großereignis, die 100-Jahr Feier der Abteilung „Alten Herren" des 1. FSV Mainz 05 e.V. mit einem großen Turnier gebührend feiern wollten. So ist es jetzt leider nicht gekommen, vielmehr mussten wir aufgrund der Coronazeit und den damit vebundenen, geringeren Einnahmen im Gesamtverein entsprechend umplanen und umdisponieren. Bereits an dieser Stelle möchte ich mich dennoch sehr herzlich beim Vorstand und allen Beteiligten im Verein dafür bedanken, dass dieses besondere Ereignis seine Berücksichtigung im Kalender und seine finanzielle, wie mediale Unterstützung gefunden hat.

Am sogenannten „Bayern-Tag" beim 1. FSV Mainz 05, dem 21.10.2023 hat die U19 um 11:00 Uhr, die Ü40 um 15:00 Uhr (beide im Bruchwegstadion) und die Profis um 18:30 Uhr in der Mewa-Arena ihre Spiele gegen den wohl bekanntesten und erfolgreichsten Verein Deutschlands, dem FC Bayern München, ausgetragen.

Wir, die Abteilung „Alten Herren" möchten uns an dieser Stelle herzlichst bei unseren Gästen aus München für ihr Kommen und ihre Bereitschaft, unserer 100-Jahr Feier damit einen besonderen Rahmen gegeben zu haben, bedanken. Wenn man dann noch berüchsichtigt, dass die Ü40 des FC Bayern München das Wochenende zuvor die Ü40 Deutschen Meisterschaften in Berlin bestritten hat, sind wir besonders froh und dankbar, dass sie unsere Einladung zum „Jubiläumsspiel am Bruchweg" angenommen hat.

Zu verdanken haben wir das aber allen jenen, die sich seit vielen Jahrzehnten für diese Abteilung engagieren und dafür sorgen, dass sich Spieler, die ihrem Verein Mainz 05 über all die Jahre treu geblieben sind und auch nach ihrer aktiven Zeit ihrem liebsten Sport im rot-weißen Trikot nachgehen und unseren FSV mit Herzblut in den verschiedenen Wettbewerben (Ü32/40 und Ü50) vertreten. An dieser Stelle möchte ich stellvertretend für alle ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern der letzten zehn Jahrzehnten einmal danken, danken meinen Vorgängern und Trainern, Betreuern und Schiedsrichtern bei denen ich folgende gerne namentlich erwähnen möchte;

Sigurd Spielmann, Klaus Metzger, Peter Kirn, Paul Marks, Karl-Heinz Barth, Klaus-Dieter Braun, Horst Krismer, Udo Casutt, Veysi Sevim, Tural Cetin und Mike Machwirth

Selbstverständlich erhebt diese Aufzählung nicht den Anspruch der Vollständigkeit aber alle zu nennen wäre an dieser Stelle auch nicht zu leisten.

Mit „Tradition in die Zukunft" ist, war und wird weiterhin unser Motto sein, mit dem wir mit Stolz und breiter Brust unseren Verein und unsere Abteilung nach innen wie nach außen, vertreten. Jeder Einzelne ist mit großer Freude, mit Engagement und Leidenschaft und ganz viel Herzblut ein echter „05-er" und damit auch ein Repräsentant unseres Vereins über die regionalen Grenzen hinaus.

Gerade in den letzten zwei bis drei Jahren reihten sich sportliche Erfolge (Endspielteilnahmen der Ü32 und der Ü50 in den Pokalrunden) und die Gewinnung neuer begeisterter Spieler aneinander. Dass wiederum stärkt unsere Hoffnung noch viele Jahre und Jahrzehnte im Bereich des Seniorenfußballs erfolgreich unseren geliebten FSV Mainz 05 vertreten zu dürfen und zu können.

Die Begeisterung für den Fußball, die Kameradschaft und der kulturelle Austausch untereinander sind Werte die wir in unserer Abteilung „Alte Herren" hegen und pflegen. Wir sind offen für neue Spieler, neue Ideen und visionäre Planungen, aber oder gerade deshalb bleibt das verbindende Element unserer Gemeinschaft unser geliebter Fußball!!!

## ALLGEMEINES/ INFORMATIVES

Geselligkeit wird in der Abteilung der „Alten Herren" schon immer Groß geschrieben, Reisen und Festivitäten mit unseren Partnerinnen sind ein wichtiger Bestandteil unserer kulturellen Ausrichtung. Gerne verbinden wir unsere Reisen auch vor Ort mit einem Fußballspiel, die „Alten Herren aus Mainz" sind dabei gern gesehene Gäste. Unsere Ziele im Herbst/ Winter 2023/24 sollen u.a. Köln und Stuttgart sein. Besonders stolz sind wir auf unsere Altersstruktur, wir verbinden „fußballverrückte" Menschen im Alter von 32 bis 85 Jahren. Ob Grillfest, Sommerfest, Weinwanderungen im Herbst, der gemeinsame Besuch des Weihnachtsmarktes, die jährliche Weihnachtsfeier und die Planungen unserer Spiele und der vielen weiteren Aktivitäten stellen wichtige Themen für uns im Miteinander der „Alten Herren" dar.

## ORGANISATORISCHES

Unsere turnusgemäß durchzuführende Abteilungsversammlung für das Geschäftsjahr 2023 findet im November 2023 statt. In diesem Jahr ist auch wieder die Wahl des Abteilungsleiters durchzuführen, dieser wird auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Derzeit noch im Amt befindliche Personen für die diversen Ämter innerhalb der Abteilung sind folgende:

| | |
|---|---|
| Abteilungsleiter: | Mark Oliver Will |
| Spielleiter Ü32/40: | Tural Cetin |
| Spielleiter Ü50: | Tural Cetin |
| Trainer Ü32/40 | Mike Machwirth & Tural Cetin |
| Mannschaftsbetreuer: | Horst Krismer, Klaus Dieter Braun, Karl-Heinz Barth |
| Schiedsrichter: | Paul Marks & Horst Krismer |

## SPIELBETRIEB / MANNSCHAFTEN

Die Pokalrunde 2022/23 hat für uns interessante und spannende Spiele zur Folge gehabt, in der Altersklasse Ü40 haben wir durchschnittliche Leistungen gezeigt. Die Ü32 konnte sich mit sehr guten Leistungen bis ins Finale spielen, dort trafen wir auf einen sehr motivierten Gegner aus Laubenheim der letztendlich auch der verdiente Sieger geworden ist. Die Ü50 durfte sich erneut im Finale mit der Mannschaft von 1817-Mainz messen, in zwei engen und spannenden Spielen war letztendlich aber unser Gegner auch der gerechte Sieger des Pokals. Insgesamt waren wir mit den gezeigten Leistungen sehr zufrieden, wichtiger jedoch ist, dass sich kein Spieler ernsthaft verletzt hat. Wir wünschen bereits jetzt allen Mannschaften und deren Spielern eine erfolgreiche und gesunde Pokalrunde 2023/24.

Auch in der letzten Saison haben wir für die Mannschaften der Ü32/40 und Ü50 unseren Kader qualitativ und quantitativ verbessern können. Alle neuen Spieler fühlen sich wohl bei uns und die Integration lief wie immer reibungslos. Grundsätzlich sind wir immer an weiteren Spielern interessiert, die sich mit „unserem FSV" identifizieren und großen Spaß am Fußball haben.

Alle Spieler freuen sich sehr auf die sportlichen Wettkämpfe und über zahlreiche Zuschauer und Fans an den jeweiligen Spieltagen. Alle Spiele sind selbstverständlich kostenfrei zu besuchen, die „Alten Herren" freuen sich auf ihren Besuch am legendären Bruchweg auf den Kunstrasenplätzen.

## FESTIVITÄTEN

Die ausstehende Weihnachtsfeier 2023 wird mit Spannung und Vorfreude erwartet, eine Gelegenheit auch unseren Partnerinnen einmal Danke zu sagen, Danke dafür, dass Sie uns mit all unseren Fußballmarotten ertragen und letztendlich auch unsere Liebe zum FSV und zum Fußball unterstützen.

## AUSBLICK 2022/23

Grundsätzlich wollen wir uns in dieser Saison auf regionalen Turnieren und in der Pokalrunde des Kreises Mainz-Bingen sportlich mit anderen Mannschaften messen. Das eine oder andere sportliche und / oder kulturelle „Event" werden wir auch überregional noch im Laufe der Saison durchführen. Sportlich vergleichen wollen wir uns auch mit anderen Mannschaften aus dem Bereich der „Alten Herren" von anderen Bundesligisten. Dieser Herausforderung stellen wir uns immer wieder gerne.

## DANKSAGUNGEN

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, stellvertretend für alle Mitglieder der Abteilung, Danke zu sagen. Danke für die jederzeit kompetente, freundliche, finanzielle und materielle Unterstützung bei allen Angelegenheiten. Danke in Richtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des 1. FSV Mainz 05, der Stadionverwaltung und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ein besonderer Dank an die Direktoren und den Vorstand des Vereins.

Mainz, im Oktober 2023

Mark Oliver Will
Abteilungsleitung „Alte Herren“

# BERICHT AMPUTIERTEN FUSSBALL

Seit April dieses Jahres konnte unser Verein den Bereich Fußball um eine weitere Sparte ergänzen. Mit dem Amputierten Fußball kommen wir unserer gesellschaftli-chen Verantwortung nach, inklusive Strukturen bei Mainz 05 nachhaltig zu etablie-ren. Unsere amputierten Fußball-Mannschaft nimmt dabei am Spielbetrieb der „Amputierten Fußball Bundesliga" teil. Diese besteht zurzeit aus vier Mannschaften:

- Anpfiff Hoffenheim
- Fortuna Düsseldorf
- SG Nord-Ost
- 1. FSV Mainz 05

Gespielt wird auf einem Kleinfeld der Größe 40m x 20m und im Format 5 gegen 5 (4 Feldspieler + ein Torwart). Das Regelwerk für Feldspieler sieht vor, dass ohne Bein- oder Armprothese sowie einbeinig auf Krücken gespielt werden muss. Bei Torhütern muss eine Armamputation oder eine Armverkürzung vorliegen. Die Spielzeit beträgt pro Spiel 2 x 20min und es wird ohne Abseits gespielt. Die Saison geht über den Zeitraum April bis September. Insgesamt finden 6 Spieltage und ein Finalspieltag statt.

**Der Verlauf der Saison im Überblick**

1.-2. Spieltag – St. Leon-Rot:

Auch wenn unsere Mannschaft spielerisch überzeugen konnte, blieben die erhofften Ergebnisse aufgrund von individuellen Fehlern aus. Am Ende stand ein Punkt aus vier Spielen auf der Haben Seite und man fand sich am Tabellenende wieder.

3.-4. Spieltag - Norderstedt:

Nachdem in Norderstedt die individuellen Fehler, der ersten beiden Spieltage ab-gestellt wurden und man 3 Siege und ein Unentschieden eingefahren hat, konnte man sich auf den 2. Tabellenplatz vorarbeiten.

5.-6. Spieltag – Wetzlar:

Bei bis zu 36 Grad in Wetzlar wurde an die Leistung aus Norderstedt angeknüpft. Zwar konnte der zweite Platz nicht gefestigt werden, doch das Minimalziel Platz 3 wurde erreicht.

Finaltag – Düsseldorf:

Im Playoff-Modus werden die Finalspiele ausgetragen. Das bedeutet, dass der Ta-bellenerste gegen den Tabellenvierten und der Tabellenzweite gegen den Tabel-lendritten, um den Einzug in das Finale spielen.

Unser Gegner im Halbfinale war die SG Nord-Ost. Mit zunehmender Spieldauer konnte unsere Mannschaft eine Überlegenheit ausspielen, sodass am Ende das Spiel mit 3:1 zu unseren Gunsten entschieden werden konnte.

Im Finalspiel unterlag unser Team der Fortuna aus Düsseldorf mit 1:5, welche sich somit als dritten deutschen Meister der „Amputierten Fußball Bundesliga" kürte. Un-sere Premierensaison konnten wir damit auf einem guten 2. Platz beenden.

**Der Kader**

Tor:
Cesar Leszinski
Jonas Hemmenstädt
Dato Chaduneli

Feldspieler:
Marcel Herrmann
Florian Fischer
Hannes Morgenthaler
Achim Altheimer
Christian Heintz
Stefan Schmidt jr.
Adnan Harram
Stefan Schmidt
Nicola Roos
Jörg Schmidtke
Robin Menger
Lukas Kirsch
Emrah Akdemir
Oseni Abdul Rasheed

Trainer:
Jürgen Menger
Jörg Schmidtke
Detlef Boche

Physio:
Jonny Ihl

**Ziel für die kommende Saison**

Für die nächste Saison ist geplant den Trainingsaufwand auf einmal pro Woche zu erhöhen und ein Trainingslager zu etablieren. Das Ziel ist klar definiert: Die Meisterschaft gewinnen.

Luca Korbion
Teamassistenz Organisation

# BERICHT DER HANDBALLABTEILUNG

## DAMEN I – 2. HANDBALL BUNDESLIGA FRAUEN

**Spannung pur bis „fast“ zum letzten Spieltag**

Die Meenzer Dynamites machten es in der Saison 2022/23 erneut spannend beim Thema Klassenerhalt. Im Saisonfinish, in dem es neben ihnen auch für die TG Nürtingen und den Stadtrivalen SG DJK TSG Bretzenheim um den Klassenerhalt ging, setzten sie dann aber – wie schon der vorangegangenen Saison wieder gegen die TG Nürtingen – am vorletzten Spieltag mit einem souveränen 28:21 den Strich unter den Klassenerhalt in der 2. Handball Bundesliga Frauen.

Betrachtet man rückblickend den gesamten Saisonverlauf, dürften wieder viele 05erinnen und 05er – ebenso wie wir - das berühmte Déjà-vu-Gefühl gehabt haben:

**Part 1 - Übernahme des Damen I-Teams durch Nikoletta Nagy**

Zur neuen Saison rückte A-Lizenzinhaberin Nikoletta Nagy, die gemeinsam mit Jörg Schulze nach der einvernehmlichen Trennung von Florian Bauer Anfang 2023 in enger Zusammenarbeit beide Meenzer Dynamites zum Klassenerhalt in der 2. Bundesliga und 3. Liga DHB geführt hatte, in die alleinige Rolle der Cheftrainerin des Damen I-Teams auf.

Die Dynamites wurden mit erfahrenen Spielerinnen – zum Teil mit Bundesligaerfahrung – punktuell verstärkt. Das Saisonziel war ein Platz im oberen Tabellendrittel. Das Team ging aus einer sehr guten Vorbereitung heraus mit einigen Vorschusslorbeeren bedacht, auch seitens anderer Vereine, in den Saisonauftakt gegen den Ligarückkehrer HC Rödertal. Das Spiel endete mit einem 28:28, obwohl mehr drin war. Im zweiten Spiel ging es zum starken Team des ESV Regensburg, und auch dieses Spiel zeigte Vorteile für unser Team, die aber nicht über die Zeit gebracht werden konnten. Erneut stand ein 28:28 auf der Anzeige und das Gefühl eines verlorenen Punkts war wieder da.

Bereits am 3. Spieltag sollte das Heimspiel-Highlight in Form des Stadtderby gegen die SG Bretzenheim folgen. Eine prächtige Kulisse, zwei bis in die Haarspitzen motivierte Teams und starke Fangruppen sorgten für ein spannendes und attraktives Handballspiel, das mit einem 31:27 für die Meenzer Dynamites endete. Der erste Sieg war da. Doch für Sicherheit sorgte er nicht.

Sinnbildlich für die folgende Niederlagenserie war die 30:31 Niederlage gegen das Team des HC Leipzig. Nach bereits klarer Führung verloren die Spielerinnen völlig den Faden um quasi mit dem Schlusspfiff alles aus der Hand gegeben zu haben. Es folgten weitere Niederlagen mit zwar guten Auftritten gegen die Aufstiegskandidaten aus Berlin und Göppingen, doch ein guter Eindruck ohne Punkte reicht eben nicht aus. Negativer Höhepunkt war schließlich die Heimniederlage gegen Werder Bremen.

Die Negativspirale, in die das Team geriet, veranlasste Nikoletta Nagy schließlich, Mitte Dezember 2022 alternativlos ihren Rücktritt zu erklären. Mit ihrer Entscheidung brachte sie ihren ausdrücklichen Wunsch zum Ausdruck, den Weg für eine gute Lösung, mit der das Team wieder in die Erfolgsspur zurückkehren kann, freizumachen. So gerne wir mit ihr – schon alleine wegen ihrer langjährigen Verbundenheit zu Mainz 05 - weitergemacht hätten, respektierten wir natürlich ihren Wunsch.

Mit Interimstrainer Jörg Schulze ging es dann zum „Abstiegsgipfel Nr.1“ nach Herrenberg. Und die Mannschaft – die sich selbst auch für den Rücktritt und emotionalen Abschied von Nikoletta Nagy in die Pflicht genommen hatte – lieferte. Mit einem 31:23 Auswärtserfolg ging es in den Jahreswechsel.

**Part II – Nachfolgerin Ilka Fickinger**

Mit Ilka Fickinger, die nicht nur über die höchste Trainerlizenz als EHF-Mastercoach verfügt, sondern auch langjährige Erfahrung auf Bundesliga-Niveau und beste Referenzen für die Arbeit mit jungen Talenten mitbringt, wurde eine Wunschlösung in der Trainernachfolge gefunden.

Bereits nach kurzer Zeit zeigte sich ihre sportliche Handschrift, aber gegen die „launische Diva“ des Teams war auch sie zum Teil ratlos. Starke Auftritte wechselten sich mit nicht nachvollziehbarem Abweichen von den Vorgaben und daraus resultierenden Niederlagen ab. Da auch die anderen „gefährdeten Teams“ immer wieder punkteten, war ein absetzen von der Abstiegszone nicht möglich. So ging es bis zum Saisonfinish und dem besagten Spiel gegen die TG Nürtingen. Und dieses Spiel belegte dann wieder das andere Meenzer Dynamites

Phänomen: „Unter Druck können sie". Der Klassenerhalt war erneut geschafft. Dies zählt umso mehr, weil hochkarätige Ausfälle wie die von Spielmacherin Saskia Wagner und Shooterin Elisa Burkholder vom Team aufgefangen werden konnten.

**Emotionale Abschiede**

Unter den insgesamt fünf Abschieden gingen mit dem Duo Kristin Schäfer und Denise Radschuweit (geb. Großheim) beide Kapitäninnen in den „Handball-Ruhestand". Vor allem Kristin Schäfer – Dienstälteste 05erin – war 15 Jahre aktiv bei Mainz 05-Handball. Während Denise Radschuweit nach Heirat ganz in den „Familienbereich" wechselt, freuen wir uns, dass uns Kristin Schäfer als Torwarttrainerin des Damen II-Teams erhalten bleibt.

**Start der neuen Saison**

Wir erwarten sportlich wieder eine relativ ausgeglichene Liga, ähnlich wie in der letzten Saison. 16 Teams, darunter erfahrene Mannschaften und ambitionierte Neulinge, werden sich bis zum letzten Spieltag spannende und emotionale Duelle liefern.

Nicht nur aufgrund der Eindrücke aus der Saisonvorbereitung, sondern auch wegen der bisherigen gezeigten Leistungen mit den klaren Siegen in den ersten beiden Heimspielen, ist die sportliche Zielsetzung in dieser Saison - ein einstelliger Tabellenplatz in der 2. Bundesliga - realistisch. Da es in der Saison 2023/24 bis zu fünf Absteiger geben kann, wird auch bei uns - wie bei vielen Teams - oberstes Ziel der Klassenerhalt sein, der möglichst frühzeitig zu sichern ist.

Die drei Neuzugänge Natascha Krückemeier (Tor), Linkshänderin Hannah Kamp (Rechtsaußen) und Rückraumtalent Neele Mara Orth sind bereits bestens im Team integriert. Mit Anna Weidle ist ein weiteres 05-Talent fest in den Damen I-Kader aufgerückt. Das ist erneut ein schöner Erfolg unseres Förderkonzeptes.

Ebenso erfreulich ist die erfolgte sportliche Rückkehr von Regisseurin und „Neukapitänin" Saskia Wagner. Auch bei Elisa Burkholder neigt sich die REHA-Zeit dem Ende zu.

Schön wäre, wenn sich beim Thema Zuschauerzuspruch noch mehr tun würde, denn die jungen Frauen, die sich in vielen intensiven Trainingseinheiten neben Studium oder Beruf engagieren und auch an den Wochenenden die Farben von Mainz 05 in ganz Deutschland würdig vertreten, haben das verdient.

## DAMEN II - 3. LIGA DHB

Unser Damen II-Team hat mit dem 4. Platz in der dritthöchsten Liga nicht nur eine sehr erfolgreiche Saison in der 3. Liga gespielt, sondern die bislang beste Platzierung als Damen II-Team in der 3. Liga erreicht.
Das U 23-Förderkonzept, junge Talente flankiert von erfahrenen Spielerinnen in der 3. Liga zu entwickeln, und frühzeitig auch in der Damen I an die höhere Klasse heranzuführen, hat sich wieder bewährt. Nicht nur, dass mit Anna Weidle wieder ein Talent fest in das Zweitligateam aufgestiegen ist, sondern gerade auch die Verzahnung beider Teams im Spielbetrieb ist ein Win-Win für alle.
Auch im Damen II-Team gab es einen großen Abschied. Trainer Jörg Schulze hat sich nach jahrelangem unermüdlichem Einsatz für die Dynamites nach dem Ende der Saison in seinen wohlverdienten „Handball-Ruhestand" verabschiedet und das Team endgültig in die Hände seines „Co" Tom Stibitzky übergeben.
Die Vorfreude auf die anstehende Saison in einer starken Staffel ist groß und mit dem Ziel eines direkten Klassenerhaltes ist die Mannschaft hoch motiviert und mit zwei Heimsiegen auch bereits erfolgreich in die Saison gestartet!

## VERÄNDERUNGEN IN DER ABTEILUNGSLEITUNG

Bei der Neuwahl der Abteilungsleitung im Oktober letzten Jahres wurden zunächst die scheidenden Mitglieder Thomas Bender (Spielbetrieb), Norbert Roth (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit), Beisitzerin Anja Boenecke, sowie Annette Wagner-Dautermann (Jugendkonzept/-arbeit) verabschiedet. Ihnen gilt an dieser Stelle mein ausdrücklicher Dank für die zurückliegende Arbeit und Ihren Einsatz für den Frauen-Handball bei Mainz 05.

Besonders würdigen möchte ich vor allem die langjährige Verbundenheit von Anette Wagner-Dautermann. Annette ist seit dem 01.07.1990 Mitglied bei Mainz 05. Bis zu Ihrem Ausscheiden aus der Abteilungsleitung hat sie dieser viele Jahre angehört und sich dort mit viel Herzblut und Einsatz um den Bereich Nachwuchs, Jugend, und insbesondere um die verschiedenen Jugendpartnerschaften mit anderen Vereinen, gekümmert.

Wir freuen uns sehr, dass sie ihr Abschiedsgeschenk, die lebenslange Dauerkarte in der neuen Saison bereits fleißig eingesetzt hat und regelmäßig in der Halle zu sehen ist. Aber auch als Mitglied der AG Vereinsgeschichte ist sie weiterhin mit dem Herz bei Mainz 05 fest verwurzelt.

Die neue Abteilungsleitung setzt sich wie folgt zusammen:
Abteilungsleiter: Karl-Heinz Elsäßer
Sportliche Leiterin: Eva Federhenn
Leiter Finanzen: Peter Federhenn
Leiter Spielbetrieb: Ralf Bilo
Leiterin Presse-/Öffentlichkeitsarbeit: Daniela Bilo

Wir freuen uns immer über weitere Mitstreiter in der Abteilungsleitung, und dass nicht nur im Bereich Jugendkonzept/Jugendförderung, der zurzeit unbesetzt ist. Grundsätzlich besteht immer die Möglichkeit, sich in der Rolle als Beisitzende/r „einzuarbeiten" oder „reinzuschnuppern".

## UNSER „TEAM UMS TEAM"

Ohne sie, unsere Helfenden im Hintergrund des Spielbetriebs, wäre es nicht möglich, zwei Mannschaften in zwei Bundesligen zu halten. Eure Treue und Euer Einsatz leisten einen unschätzbaren Beitrag für die weitere Professionalisierung und den Fortbestand der Abteilung und verdienen höchste Anerkennung und Dank.

Hier ist auch für „Neue" noch viel Platz und wir finden mit Sicherheit für Jeden und Jede das richtige Einsatzfeld. Wir freuen uns über „frischen Wind" und „neue Impulse"! Meldet Euch gerne bei uns!

## SCHLUSSWORT

Wie immer gehört an dieser Stelle mein besonderer Dank meinen Partnerinnen und Partnern in der alten und neuen Abteilungsleitung. Erneut haben wir gemeinsam mehr als schwierige Bedingungen – vor allem in der wieder höchst emotionalen Schlussphase der Saison - gemeistert. Und auch wenn es jetzt zu der einen oder anderen Veränderung kommt, werdet Ihr Mainz 05-Handball immer im Herzen tragen! Und natürlich danke ich auch aufs Herzlichste – dies auch im Namen der gesamten Abteilungsleitung - allen Helferinnen und Helfern, Freunden, unseren Fans und Unterstützern, ohne die Handball bei Mainz 05 nicht möglich wäre.

Mit Euch zusammen werden wir wieder großartige Erfolge, Emotionen und Erinnerungen schaffen, alle Hürden nehmen!

Herzlichst

Euer
Karl-Heinz Elsäßer Abteilungsleiter

# BERICHT DER TISCHTENNISABTEILUNG

## RÜCKBLICK AUF DIE VERGANGENE SAISON

Das Ergebnis des vergangenen Jahres ist wie folgt
:
Die 1. Mannschaft belegte knapp den letzten Platz, konnte aber den Platz in der 1. Bundesliga erhalten.

Die 2. Mannschaft konnte gerade noch den Klassenerhalt in der Regionalliga erreichen.

Die 3. Mannschaft muss aus der Oberliga Südwest absteigen in die Verbandsoberliga.

Die 4. Mannschaft konnte die Klasse erhalten.

Die 5. Mannschaft konnte die Klasse erhalten

Die 6. Mannschaft konnte die Klasse erhalten.

Die 7. Mannschaft konnte die Klasse erhalten

## AUSBLICK AUF DIE NEUE SAISON

Auch wenn die 1. Mannschaft eine Abstiegsplatz belegte, konnte der Klassenerhalt erreicht werden. Nach einem Gespräch mit dem Vorstand wurde uns ein weiteres Jahr in der 1. Bundesliga genehmigt.

Die Spieler unserer ersten Mannschaft spielen schon mehrere Jahre bei uns. Wir freuen uns, dass sie sich bei uns über die Jahre weiterqualifizieren konnten und jetzt die Möglichkeit haben ein weiteres Jahr in der 1. Bundesliga zu spielen. Da aber die 1. Bundesliga doch noch einmal deutlich stärker ist, ist es unserem sportlichen Leiter Tomasz Kasica gelungen, zwei zusätzliche Spieler als Verstärkung dazu zu holen.

Unsere jugendlichen Spitzenspieler sind jetzt alle in den Herrenmannschaften integriert. Daher wurde es notwendig, eine neue Generation von Jugendlichen aufzubauen. Unserem sportlichen Leiter für den Jugendbereich, Eckhard Günther, ist es gelungen ca. 15 talentierte Jugendliche für unseren Verein zu gewinnen. Damit können wir mit unseren bewährten Trainern an der Weiterentwicklung dieser Jugendlichen arbeiten.

Es werden 2 Jugendmannschaften an den Meisterschaftsspielen teilnehmen. Das Ziel für die 1. Jugendmannschaft ist der Aufstieg in die Verbandsjugendklasse. Ein schönes Ergebnis unserer bisherigen Jugendarbeit ist die Teilnahme eines Spielers von uns am Top 48 Bundesranglistenturnier Jugend 19.

Werner Döbbelin,
Abteilung Tischtennis

# BERICHT DER SCHIEDSRICHTERABTEILUNG

Liebe Mitglieder des 1. FSV Mainz 05, liebe Sportkameraden.

Das Spieljahr 2022/2023 ist schon seit einigen Monaten zu Ende.

Durch die Corona – Krise war ein normaler Spielbetrieb leider nicht möglich. Trotz allem konnte die Saison zu Ende gebracht werden.

Aktuell haben wir z.Zt. 33 Schiedsrichter im Verein Mainz 05. Wie ich im vergangenen Jahr schon berichtet habe, haben uns ca. 10 Schiedsrichter wegen Umzug in eine andere Stadt,verlassen. Ebenfalls haben einige Schiedsrichter wegen Wechsel der Uni, Mainz verlassen. Auch persönliche Gründe haben eine Rolle gespielt.

Sportlich gesehen haben unsere Schiedsrichter in dieser Saison mehr als 1600 Spiele geleitet, ohne Probleme bzw. Beschwerden.

Ansonsten gibt es nichts weiteres zu berichten.

Für die Neue Saison wünsche ich mir und meinen Schiedsrichter-Kameraden alles Gute und immer eine Glückliche Hand. Da, wie ja allgemein bekannt ist, haben wir im Schiedsrichter-Bereich, akuten Mangel. Wenn in unserem Verein oder im Bekannten Kreis evtl. der eine oder andere Interesse an der Schiedsrichter – Tätigkeit hat, wäre es sehr schön, wenn ich eine Rückmeldung bekäme.

Meine Tel. Nr. 06131-479494

Soviel für heute.

Mit sportlichen Grüßen

Werner Koch
Abteilungsleiter

# BERICHT DES EHRENRATES

Sehr geehrter Vorstand, sehr geehrter Aufsichtsrat, verehrte Mitglieder, liebe 05ER,

der Ehrenrat hat im Berichtsjahr 2022/2023 die nach Vereinsordnung und Satzung obliegenden Aufgaben erfüllt.

Wir freuen uns, dass wir weiterhin viele unserer Aufgaben im direkten, persönlichen Rahmen erfüllen konnten. So haben wir, neben den monatlich stattfindenden Sitzungen, wieder besonders gerne die persönlichen Besuche anläßlich unserer Jubiläumsgeburtstage im Kreis der 05erinnen und 05er durchgeführt.

Die bei den Geburtstagsbesuchen geäußerten vielen Nachfragen und Wünsche sind wir, soweit sie in unserem Entscheidungsbereich vertretbar sind, direkt selbst nachgekommen und konnten so manches Begehren ermöglichen bzw. umsetzen. Von uns nicht zu lösende Anfragen wurden an die zuständigen Abteilungen weitergeleitet.

Die positive Resonanz der von uns überbrachten bzw. übersandten Geburtstags- und Blumengrüße zeigte sich an den vielen schriftlichen und telefonischen liebevollen Rückmeldungen und Dankeschöns. Auch sie werden genauso explizit an den Vorstand weitergegeben.

Teile unseres Ehrenrates unterstützen außerdem den monatlichen Treff des Seniorenkreises von Mainz 05.

Nachbesserungsbedarf gibt es leider immer noch in dem einen oder anderen Fall, wenn Mitglieder einen Wohnsitzwechsel nicht beim Mitglieder-Service bekannt geben. Dies führt dann zu intensiven und zeitaufwändigen Nachforschungen, um die Ehrungen und Geburtstagsglückwünsche auch in solchen überbringen zu können.

Deshalb von uns unserer Seite auch hier noch einmal die Bitte an alle unsere Mitglieder: Melden Sie Adressänderungen an unseren Mitgliederservice, nur so können wir Ihnen die zugedachten Glückwünsche auch überbringen.

Der Ehrenrat bedankt sich bei Vorstand und Direktoren sowie bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die harmonische, konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle des 1. FSV Mainz05.

Wir wünschen allen Verantwortlichen und Mitarbeitenden von Mainz 05 und allen Mitgliedern auch für die Zukunft Dynamik, Zufriedenheit, Lebensfreude und natürlich vor allem Gesundheit!

Mit sportlichem Gruß im Namen des gesamten Ehrenrates

Karl Heinz Elsäßer